



LANDKREIS MAGAZIN

für uns in Ammerndorf, Cadolzburg, Großhabersdorf, Langenzenn, Oberasbach, Obermichelbach, Puschendorf, Roßtal, Seukendorf, Stein, Tuchenbach, Veitsbronn, Wilhermsdorf, Zirndorf



**Erste
Digitalwoche
im Landkreis**

Seite 4–5

**Frühjahrsputz im Landkreis:
Aktion „Saubere Landschaft“ – S. 10**

**Klima im Blick:
Radeln im Landkreis – S.12–13**

Frauen Zimmer

Tel. 0911 - 32 38 28 28

Gustavstraße 54, Fürth
www.frauenzimmer-fuerth.de

**„Schlechter Empfang?“
Das muss nicht sein.**

- Wir reparieren und bauen Ihre SAT-Anlage oder Antenne.
- Wir reparieren TV, HiFi-Anlage, Kaffeevollautomat in der eigenen Werkstatt.
- Verkauf und Installation v. Neugeräten.
- Beratung auch bei Ihnen zu Hause.

**Ihr Metz und Loewe Spezialist
seit über 50 Jahren.**

**TV HIFI
schnatzky**
Heimkino

Fürther Freiheit 6, 90762 Fürth, Tel. 772211
www.schnatzky.de

SERIÖS - KOMPETENT - ZUVERLÄSSIG

Einbruchschutz für:
Fenster • Haustüren
Isolierglas • Nachrüstung
Kriminalpolizeilich anerkannter Betrieb

HANOLD
Meisterbetrieb

Oberasbacher Str. 4 • 90513 Zirndorf
Tel. 0911/96 97 30 • Fax 0911/96 97 322
hanold@hanold.de • www.hanold.de

Metallbau Sessner

Österreicher Str. 6, Zirndorf
Tel: 69 19 60

Beratung Planung Montage

Terrassendächer
Vordächer
Kalt-Wintergärten
Markisen
Gartentüren
Balkongeländer
Haustüren + Fenster
Rollladen
(auch Reparaturen)

Inh. Lorenz Bäumler

www.metallbau-sessner.de

WILHERMSDORF
„Wohnen am Wiesengrund“

- > 34 barrierefreie Wohnungen für jedes Alter
- > Toplage in einem schnell wachsendem Ort mit perfekter Anbindung zur Metropolregion Nürnberg, Fürth, Erlangen
- > zentrale Lage gegenüber Bahnhof und Einkaufszentrum

BAUBEGINN 2018

KfW 55
5.000.- Euro
GESCHENKT!

CBW GmbH
VERWALTEN, VERMIETEN, VERKAUFEN
Bahnhofplatz 3 • 91438 Bad Windsheim

Ihr Ansprechpartner
Otmar Eder
Dipl. Bankbetriebswirt (ADG)
Geschäftsführer der CBW GmbH
0171 - 577 44 22
otmar.eder@ehs-consult.net

Meisterbetrieb
Tel.: 09103-796571
Fax: 09103-796572
E-Mail: flaschnerei-leisner@t-online.de

LEISNER
BAUFLASCHNEREI

Badgasse 4 • 90556 Cadolzburg-Greimersdorf

HITZ
marmor
granit

**grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel**

friedenstrasse 32 • 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 • fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
— seit 1906 —
nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner

DRAHT KRIPPNER
GMBH SCHLOSSEREI & ZAUNBAU SEIT 1882

- Stahlgitterzäune
- Drahtzäune
- Tore und Türen aus eigener Fertigung
- Ballfangzäune
- Schiebetore
- Aluminiumzäune
- Planung und Ausführung für Gewerbe und Privat

Draht Krippner GmbH
Mühlsteig 41-43
D-90579 Langenzenn

Tel. +49 9101 8285
info@draht-krippner.de
www.draht-krippner.de

BRESLAUER BLICK

**Ihr Wohntraum
in Zirndorf.**

Neubau, Erdgas H, 37 kWh/(m²a)

2-, 3- und
5-Zimmer-
Wohnungen

www.breslauer-blick.de

Testlauf für neues Projekt

Liebe Leserinnen und Leser,

es wird derzeit viel über die Vermeidung von Müll diskutiert. Jeder kann dabei mithelfen, dass die Müllberge kleiner werden. Viele Helfer gab es bei der Aktion „Saubere Landschaft“. Nicht alles, was in den Müll geworfen wird, ist Abfall. Auch an den Wertstoffhöfen des Landkreises werden oft Kleinmöbel oder Gegenstände entsorgt, die noch brauchbar sind. Ein neues Projekt, das wir im Interview vorstellen, greift das auf. Außerdem berichten wir über die Digitalwoche, die zum ersten Mal in unserem Landkreis stattfindet und über zwei Radfahraktionen.

Ihre Redaktion

Posten Sie Ihre Impressionen und Anregungen auf **#landkreisfuerth**



IMPRESSUM

Das „Landkreis-Magazin“ erscheint alle 14 Tage.

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt:
Landratsamt Fürth, Pinderpark 2, 90513 Zirndorf.

Redaktion: Roland Beck, Tel. 0911 692 05 00

Anzeigenverwaltung: herbstkind Werbeagentur GmbH,
Rudolf-Breitscheid-Straße 23, Tel. 0911 976 40 79-10, -55, -66
E-Mail: lkm@herbstkind-wa.de

Satz: herbstkind Werbeagentur GmbH

Bilder: Landratsamt Fürth, Thomas Scherer, Roland Beck, Pixabay, unsplash, Fotolia

Anzeigenpreisliste ab 1.1.2019, Auflage 54.800, kostenlose Verteilung an die Haushalte im Landkreis Fürth. Druck auf 70 g/m² Recycling Papier Charisma Silk. Für Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Für die nächste Ausgabe:

Redaktionsschluss Amtsblatt: 06.05.2019

Anzeigen-Annahmeschluss: 06.05.2019

INHALT

4

- Digitalwoche

7

- Portrait: Martina Grob

9

- Kunst und Wirtschaft vernetzen sich

10

- Aktion „Saubere Landschaft“

11

- Gesichter des Landratsamtes

12

- Mit dem Rad zur Arbeit

13

- STADTRADELN 2019

15

- Tanzen beim Benefizball
- Gasteltern gesucht

17

- KUM

19

- Akademie Faber-Castell
- Immaterielles Kulturerbe

20

- Mittelfränkischer Integrationspreis
- Straßenausbau

21

AMTSBLATT

Amtliche Mitteilungen
des Landkreises Fürth



30

- Kinder- und Jugendaktivwochen

31

- Termine

Chancen und Potenziale digitaler Medien

DIGITAL WOCHEN



Handy, Laptop, Spielekonsolen und Internet gehören zum Alltag Jugendlicher. Digitale Medien informieren und unterhalten zugleich. Sie geben die Möglichkeit, zu vernetzen, zu lernen und Neues zu entdecken. „Sie sind jedoch auch aktuell sehr negativ im Fokus der Öffentlichkeit und werden manchmal nur auf ihre Probleme reduziert. Die erste Digitalwoche des Landkreises Fürth möchte hingegen auch die Chancen und Potenziale von digitalen Medien aufzeigen“, so Landrat Matthias Dießl

Die Kommunale Jugendarbeit wird in Zusammenarbeit mit dem Medienzentrum Parabol und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Fürth vom 21. Mai bis zum 25. Mai 2019 täglich Aktionen und Veranstaltungen mit Medienbezug für Kinder, Jugendliche, aber auch für Erwachsene anbieten. Schon Kinder wachsen heute mit digitalen Medien ganz selbstverständlich auf: „Die meisten Kinder bekommen ein Smartphone mit dem Übertritt in eine weiterführende Schule“, sagt

Zu oft werden digitale Medien nur auf ihre Probleme reduziert. Dabei bieten sie auch viele Möglichkeiten, wenn man sie sinnvoll einsetzt. Die „Digitalwochen“ wollen die Chancen in den Mittelpunkt rücken.

der Experte Klaus Lutz vom Medienzentrum Parabol. Der Grund sei naheliegend: „Kinder, die auf die Realschule oder das Gymnasium gehen, müssen meistens längere Schulwege zurücklegen als zuvor. Da möchten die Eltern heutzutage die Möglichkeit haben, mit ihren Kindern - zum Beispiel über Whatsapp - in Kontakt zu bleiben.“ Es ist nur ein Beispiel dafür, wie digitale Medien den Alltag erleichtern können.

Bei der Digitalwoche wird auch aufgezeigt, wie digitale Medien die Kreativität fördern: Beim Lightpainting-Kurs können Kinder zwischen acht und zwölf Jahren mithilfe einer Kamera und Taschenlampe kreative und fantastische Bilder gestalten. Und der „Chiptune Artist“ Hannes Fertala zeigt bei einem Musikworkshop, wie man aus einem Gameboy und der Musik-Software „Little Sound DJ“ Beats, Loops und Songs erstellt.

Außerdem geht es bei der Digitalwoche um Künstliche Intelligenz (K.I.), um Videospiele abseits des Mainstreams und um das Computerspiel Fortnite, das immer wieder für Schlagzeilen sorgt.

Programm der Digitalwoche

Dienstag, 21.05.2019

Beim **Lightpainting-Kurs** können Kinder zwischen acht und zwölf Jahren mit Kamera und Taschenlampe kreative und fantastische Bilder gestalten. Als Andenken werden die besten Bilder ausgedruckt und mit nach Hause genommen.

Beginn: 17:30 Uhr – Ende: 20:30 Uhr

Ort: Jugendhaus Roßtal, Auzancesplatz 2, Roßtal

Anmeldung unter: k.wolf@markt-cadolzburg.de

Freitag, 24.05.2019

Für Interessierte an Videospielen wird ein Blick auf amüsante, spannende oder auch verrückte **Videospiele abseits des Mainstreams**, bei einem Vortrag zum Thema „Alternative Gaming“ geworfen. Danach kann an verschiedenen Spielestationen gemeinschaftlich gespielt und entdeckt werden. Teilnahme ab zwölf Jahren. Beginn: 18.00 Uhr

Ort: Jugendzentrum Alte Post, Denkmalplatz 1, Langenzenn

Anmeldung unter: s-scheeler@lra-fue.bayern.de



Mittwoch, 22.05.2019

Es ist eines der derzeit beliebtesten Spiele überhaupt: Unter Kindern und Jugendlichen ist **Fortnite** derzeit Trend. Beim Elternabend kann man sich über das Online-Spiel informieren. Was ist Fortnite überhaupt, woher kommt der Hype und kann es für Kinder gefährlich sein? Fragen beantwortet der Referent Klaus Lutz, Medienfachberater im Bezirk Mittelfranken, Medienpädagoge und pädagogischer Leiter im Medienzentrum PARABOL, Nürnberg.

Beginn: 19.00 Uhr

Ort: Mittelschule Cadolzburg

Anmeldung unter: s-scheeler@lra-fue.bayern.de

Donnerstag, 23.05.2019

Bei einem Kinoabend wird der Science-Fiction Film „Her“ gezeigt, der das Thema **Künstliche Intelligenz (K.I.)** beleuchtet. Vor der Vorstellung wird ein Referent das Thema vorstellen. Der Film dreht sich um den frisch getrennten Theodore (Joaquin Phoenix), der sich in sein neues Betriebssystem (Scarlett Johansson) verliebt. Doch gerade die virtuelle Liebesbeziehung hat ihre Tücken. (Altersfreigabe: FSK 12)

Beginn: 17:30 Uhr

Ort: Lichtspiele Großhabersdorf, Bachstr. 15, Großhabersdorf

Anmeldung unter: s-scheeler@lra-fue.bayern.de

Samstag, 25.05.2019

An diesem Samstag, dreht sich alles um den klassischen Gameboy. Der Chiptune Artist Hannes Fertala zeigt bei einem **Musikworkshop**, wie man aus einem Gameboy und der Musik-Software „Little Sound DJ“ Beats, Loops und Songs erstellt. Gameboys, Cartridges und Kopfhörer werden zur Verfügung gestellt – eigene Geräte dürfen natürlich auch gerne mitgebracht werden.

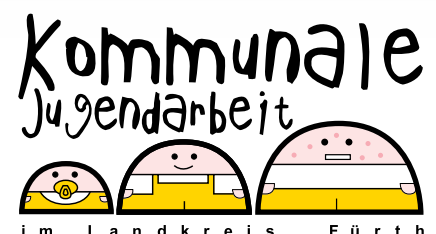
Anschließend findet dort ab 20 Uhr ein **Chiptune-Konzert** statt (Eintritt: 3 Euro). Mit seinen modifizierten Gameboys wird IRQ7 (+ Support) uns zeigen, was man alles musikalisch aus einem Gameboy herausholen kann. Eingängig, tanzbar, elektronisch, 8-Bit!

Beginn: 17.00 Uhr

Ort: Jugendzentrum Alte Post, Denkmalplatz 1, Langenzenn

Anmeldung unter: s-scheeler@lra-fue.bayern.de

Soweit nicht anders angegeben, sind alle Angebote kostenfrei.





innovativ | familiär | kompetent



Aktiv pflegen 2019

Eine Veranstaltungsreihe für pflegende Angehörige von Menschen mit chronischen Erkrankungen

- **Diabetes mellitus – Praktische Tipps für die Ernährung und den Umgang im Alltag**
Dozentin: Angelika Tiefel
Termin: 08.05.2019
- **Asthma und chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen (COPD) – Wer gut informiert ist, kann den Behandlungserfolg verbessern**
Dozentinnen: Sonja Hofer-Wankel, Sabine Dietrich
Termin: 22.05.2019
- **Chronische Wunden und diabetisches Fußsyndrom – Vorbeugung und Versorgung**
Dozentin: Daniela Kastl
Termin: 15.05.2019
- **Den Unverträglichkeiten auf der Spur – Laktose und Fruktose näher beleuchtet**
Dozentinnen: Esther Michel, Monika Eger-Weess
Termin: 29.05.2019

Veranstaltungsort und -zeit: Bildungszentrum am Klinikum Fürth, Raum V. 0.08, mittwochs von 17:00–19:00 Uhr.
Kosten: Gebühr je Abend: 8,- €, Gebühr für vier Abende: 28,- €. Die Abende können auch einzeln gebucht werden.
Wir bitten um schriftliche Anmeldung:
E-Mail: bildungszentrum@klinikum-fuerth.de, Tel.: 0911 7580 6002 oder 6003

www.klinikum-fuerth.de

Dichtigkeitsprüfung fällig?

RRS.de

Rohrreinigungs-Service RRS GmbH

Das Original seit 1972

RRS.de Neumühlweg 129 · Nürnberg ☎ 0911-68 93 680



KUNSTMANN
Flascherei + Sanitärtechnik

ALLES AUS EINER HAND
Wir machen es möglich!

Eigene Badausstellung

Perfekte Ideen aus Meisterhand!

Telefon: 0911 317675 | www.kunstmann-sanitaer.de

Wir haben für unsere Kunden eigene Parkplätze vor Ort



Feuchte Mauern? Abfallender Verputz? Schimmel? Salpeter?

Trockene Wände mit dem **bjk-Dicht-System** ohne Aufgraben. Auch für Häuser ohne Keller. Beratung vor Ort? Einfach anrufen bei:
bautenschutz katz GmbH ☎ 09122/79 88-0
Ringstraße 51 · 91126 Rednitzhembach
www.bautenschutz-katz.de

Bau & Möbelschreinerei

Willi Enk *Exklusiv*

Ihr Tischlermeister
im Herzen
von Zirndorf.e.K.

*Natürlich
Kreativ*



Von maßgeschneiderten
Lösungen unseres Betriebes.

Aufarbeitung von Möbeln
Meister Innungsbetrieb
Böden wie Parkett / Kork
Individueller Innenausbau
Einrichtung nach Maß
Natürlich reparieren wir!
Türen, Haustüren
Einbau und Lieferung von
PaX Türen und Fenstern

Inhaber: A. Enk
Nürnberger Straße 39
90513 Zirndorf

Büro:

0911 40 10 302

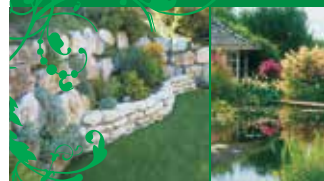
Werkstatt: 0911 600 28 04

www.der-enk.de



Gartenbau
HANNWEG

**Terrassenbau
Pflasterarbeiten
Natursteinmauern**



**Rollrasen
Teichbau**

90768 Fürth-Vach · Tel. 0911/761126
Zedernstraße 12 · Fax 0911/763326

EGERER

Verlege- & Schleifservice

für Parkett & Laminat

- Verlegung von Parkett, Fertigparkett, Laminat & Designer Vinyl
- Schleifen von Parkett-, Dielenböden & Treppen
- Aufbereitung von Parkett & Holzterrassen

Wir beraten Sie gerne!

www.parkett-egerer.de

Mail: egerer-michael@gmx.de

Tel/Fax: 09103/43 23 714

Mobil: 0174/31 24 163

Brandstätterstr.14 90556 Cadolzburg

Erfolgreich werben mit einer Anzeige im Landkreis Magazin Fürth



Anzeigenannahme:

Tel. 976 40 79-10, -55, -66
oder per E-Mail an:
lk@herbstkind-wa.de

alu-spezi.de



Wählen Sie aus über **1200**
verschiedenen Aluminium-Profilen!

z.B.

Verkauf: Do. + Fr. 9 – 18 Uhr · Sa. 9 – 12 Uhr
Industriestraße 15 · 90599 Dietenhofen · Tel. 09824 / 9 11 66

IM PORTRAIT

Martina Grob leitet Pilotprojekt für Wiederverwertung



Viele Tonnen Wertstoffe werden jedes Jahr an den zwei Wertstoffhöfen des Landkreises Fürth von den Bürgerinnen und Bürgern angeliefert. Etliches davon ist noch so gut erhalten, dass es weiter benutzt werden könnte, anstatt im Abfall zu landen.

Mit einem Testlauf wollen der Landkreis Fürth und der Gebrauchtwarenhof in Siegelsdorf nun versuchen, diese Gegenstände einer Wiederverwendung zuzuführen. Mehr dazu hat uns die Projektleiterin Martina Grob erzählt.

Frau Grob, um was genau geht es bei der Kooperation zwischen dem Landkreis Fürth und dem Gebrauchtwarenhof?

Martina Grob: „An unseren Wertstoffhöfen werden teilweise Sachen abgegeben, die man eigentlich noch weiterverwenden könnte. Mit unserem langjährigen Kooperationspartner Herrn Bartl, Geschäftsführer des gemeinnützigen Gebrauchtwarenhofs in Veitsbronn-Siegelsdorf, wollen wir die Pilotierung durchführen. Es ist ein Versuch zur Erfassung noch gut erhaltener Gebrauchsgegenstände, bevor sie zu Abfall werden. Mitarbeiter des Gebrauchtwarenhofs werden ab dem 2. Mai zu den Öffnungszeiten am Wertstoffhof Langenzenn-Horbach Gegenstände annehmen, die zu schade sind, um sie wegzuworfen.“

Wie läuft die Testphase genau ab?

Martina Grob: „Ab dem 2. Mai können Bürgerinnen und Bürger, wenn sie dies möchten, noch gut erhaltene Gegenstände vor dem Wägebereich des Wertstoffhofs Langenzenn-Horbach von einem geschulten Mitarbeiter des Gebrauchtwarenhofs begutachten lassen. Werden die Haushaltswaren oder kleinere Möbelstücke vom Fachmann als noch verwendbar eingestuft, werden diese vom Gebrauchtwarenhof übernommen. Ausgeschlossen sind Elektrogeräte. Wir wollen in der Testphase herausfinden, wie viele solcher Gegenstände abgegeben werden und dabei Erfahrungswerte über das mögliche Potential zur Ausschleusung von Gebrauchsgütern sammeln. Der Testlauf soll maximal vier Monate durchgeführt werden.“

Das heißt, es wird nicht automatisch bei einer Anlieferung am Wertstoffhof geschaut, ob noch wiederverwendbare Gegenstände dabei sind?

Martina Grob: „Richtig. Das Ganze basiert auf freiwilliger Basis. Wer möchte, kann seine Gegenstände begutachten lassen oder eben auch gezielt vorbeibringen. Aber einen Automatismus gibt es nicht.“

Dennoch nimmt aber auch der Gebrauchtwarenhof in Siegelsdorf solche Gegenstände weiterhin direkt an?

Martina Grob: „Ja, nach wie vor bleibt der Standort des Gebrauchtwarenhofs in Siegelsdorf die erste Anlaufstelle im Landkreis Fürth für alle, die noch gut erhaltene Möbel oder sonstige Haushalts-Einrichtungsgegenstände zur weiteren Verwendung abgeben möchten. Bei größeren Möbelstücken können Bürgerinnen und Bürger gerne auch den Abholservice nach Terminvereinbarung in Anspruch nehmen. Weitere Infos hierzu gibt es per Telefon unter (0911) 740170.“

Wie viele Mengen an Wertstoffen werden pro Jahr an den Landkreis-Wertstoffhöfen angeliefert?

Martina Grob: „Im Jahr 2018 wurden an den beiden Wertstoffhöfen Zirndorf-Rangau sowie Langenzenn-Horbach insgesamt 13482 Tonnen Wertstoffe angenommen, davon 4900 Tonnen Grüngut.“

Sie selbst arbeiten erst seit einigen Monaten beim Landkreis Fürth. Für welchen Bereich sind Sie zuständig?

Martina Grob: „Ich habe im September 2018 beim Landkreis Fürth angefangen und leite den Arbeitsbereich für Anlagenbetriebe und Abfalltechnik - darunter fallen die beiden Wertstoffhöfe mit elf Mitarbeitern sowie die Deponien des Landkreises. Ein großes Projekt, das mich derzeit beschäftigt, ist die geplante Erweiterung des Wertstoffhofs Rangau in Zirndorf. Voraussichtlich im Herbst 2019 soll mit den Arbeiten begonnen werden.“

Der Wertstoffhof wird also gut angenommen - ist das ein Zeichen dafür, wie gut die Bürgerinnen und Bürger ihre Abfälle entsorgen oder dass einfach zu viel Müll anfällt?

Martina Grob: „Ich würde sagen, das ist ein Indiz für beides. Tatsächlich werden die Wertstoffhöfe sehr gut genutzt. Aber es zeigt eben auch, in welcher Gesellschaft wir heute leben und wie viel Abfälle dabei entstehen. Die Mengen steigen weiter an.“

Was haben Sie vor Ihrem Wechsel zum Landkreis Fürth gemacht?

Martina Grob: „Ich habe Umweltsicherung an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf studiert und war vor dem Wechsel zum Landkreis Fürth Gewerbeabfallberaterin beim AWISTA Starnberg. Ich wollte einfach wieder mehr mit Technik zu tun haben, darum habe ich mich beim Landkreis um die Stelle beworben.“

Frau Grob, vielen Dank für diese Informationen. (rb)

Alle Bäder dieser Welt! SANITÄR-HEINZE



Bäderloft - Sigmundstraße 110 - 90481 Nürnberg - Tel. 0911 300 1130 180
 Stammhaus - Freiligrathstraße 30 - 90482 Nürnberg - Tel. 0911 54 09 262
www.sanitaer-heinze.com

© DIANA

Wir suchen eine Gewerbehalle
 (Versand / Lager / Büro)
 Langfristig zur Miete
 Spätester Beginn 01.01.2020
 ab 2.500 – ~ 3.500 m²
 mind. 4-LKW-Rampen
 ~ 15 km um 90556 Cadolzburg
Langer.Versand@gmail.com

**LANDKREIS
MAGAZIN**

Anzeigenannahme:
 Tel. 976 40 79-10, -55, -66
 oder per E-Mail an
lkm@herbstkind-wa.de

 **herbstkind**
 Weinagentur GmbH

**HACKER
Büromöbel**



Rückenprobleme?
 Wir haben Ihren Stuhl!

Am Farrnbach 6 • 90556 Cadolzburg
 Tel.: 09103 / 82 35 • Fax 09103 / 5231
info@hacker-bueroemoebel.de
www.hacker-bueroemoebel.de

LORENZ FENSEL
 JALOUSIEN · ROLLÄDEN · MARKISEN SEIT 1875

Wir beziehen Ihre Markise neu.

Das lohnt sich!
 Atemberaubende Farben, innovative Stoffqualitäten mit „Lotus-Effekt“, bester UV-Schutz, lange Haltbarkeit. Kontaktieren Sie uns.

Kreuzburger Str. 6 · 90471 Nürnberg · Tel. 0911 - 80 30 37 · www.lorenz-fensel.de

Prym



**Neu im Sortiment:
Große Auswahl an Prym Artikeln**

K-D Handels- und Pfandhaus GmbH
 Industriestraße 15
 90599 Dietenhofen
Tel. 09824 / 9 11 66
 Verkauf: Do. + Fr. 9 – 18 Uhr, Sa. 9 – 12 Uhr





DHH Quadriga II
238.500,00 Euro



Baugrundstücke gesucht!

IHR QUALIFIZIERTER PARTNER RUND UMS HAUS

Hausbau ist Vertrauenssache

- KfW-Effizienzhaus
- Fussbodenheizung
- hochw. Ausstattung
- Bauzeitgarantie
- Wärmepumpe
- WU-Beton Keller
- massiv gebaut
- Festpreisgarantie

(Hausfestpreise zzgl. BNK & Grund)



EFH Laura
269.000,00 Euro

R+S Hausbau • Bucher Str. 3a • 90522 Oberasbach • 0911-69 72 26 • www.rs-hausbau.de

Küchengalerie & Innenausbau Alexander Schramm

**NEU !!!
Hauswirtschafts-
räume**



Alexander Schramm
09101-5470



Ihr Ansprechpartner für:

- Individuelle Beratung
- Schreinerarbeiten aller Art
- Elektrogeräteaustausch
- Ersatzbedarf für Spülen und Armaturen, (Granit) Arbeitsplatten
- Badmöbel
- Moderne Schränke von unseren Schreibern nach Maß gefertigt



Mühlsteig 26 * 90579 Langenzenn * www.kuechen-schramm.de * info@kuechen-schramm.de * Mo.-Fr. 8-18 Uhr, Sa. 9-12 Uhr

Kunst und Wirtschaft vernetzen sich



Entspannte Gespräche in der Kaffeerösterei Espressone in Cadolzburg

„Kunst trifft Wirtschaft“ - unter diesem Motto hatten der Handels- und Gewerbeverein Cadolzburg (HGV) und die Marktgemeinde in die Kaffeerösterei Espressone in Cadolzburg eingeladen. Walther Schöner, Vorsitzender des HGV Cadolzburg, begrüßte die über 80 Gäste aus Wirtschaft, Politik und Kunst.

Der 1. Bürgermeister Bernd Obst stimmte mit seiner Begrüßungsrede auf das Thema Kunst ein, ehe er das Wort an Landrat Matthias Dießl übergab, der die Vernetzung von Kunst und Wirtschaft sehr lobte.

Thomas Mück, Leiter des Marketings bei der Sparkasse, hielt einen Kurzvortrag zum Thema Kunst. Anschließend stellte Kulturamtsleiter Matthias Lange die einzelnen Künstler vor. Das Buffet stammte von der Weinstube Zeitingen. Ein besonderer Abend im Zeichen der Kunst also.



Mehr als 80 Gäste aus Kunst, Politik und Wirtschaft trafen sich in Cadolzburg, um über mögliche künftige Gemeinschaftsprojekte zu sprechen



Einen Film hierzu finden Sie unter:
<https://youtu.be/H2CKXhQr-Z8>



AKTION „SAUBERE LANDSCHAFT 2019“:

Frühjahrsputz im Landkreis Fürth

Zur Aktion „Saubere Landschaft 2019“ haben sich im Landkreis Fürth rund 1800 Bürgerinnen und Bürger getroffen, um gemeinsam in ihren Städten und Gemeinden Wälder und Wiesen zu reinigen. Die Bilanz der mehrstündigen Sammlung kann sich sehen lassen.

In diesem Jahr bedankte sich Landrat Matthias Dießl am Tuchenbacher Bauhof zusammen mit Bürgermeister Leonhard Eder bei den freiwilligen Helferinnen und Helfern für ihren großartigen Einsatz.

„Ich danke allen 14 Landkreisgemeinden, dass sie sich jedes Jahr an der Aktion beteiligen. Mit insgesamt 1800 Teilnehmern waren mehr Sammler als im letzten Jahr unterwegs - das ist die gute Nachricht. Gleichzeitig mussten jedoch 23,5 Tonnen Müll entsorgt werden und damit mehr als 2018. Ich danke Ihnen, dass Sie sich einen halben Tag Zeit genommen haben, um sich für den Umweltschutz einzusetzen“, so Landrat Matthias Dießl.

Die Helferinnen und Helfer waren ab 8 Uhr morgens unterwegs, um leere Verpackungen, Hausabfälle, aber auch Sperrmüll von Straßenrändern und aus Wäldern und Wiesen aufzusammeln.

Menge an Müll nimmt zu

Insgesamt wurden 23,5 Tonnen Abfall eingesammelt. Zuerst sah es am Samstag danach aus, dass es im Vergleich zum Vorjahr we-



Zahlreiche Helfer waren unterwegs, um den Müll zu beseitigen.

Vielen Dank an alle Freiwilligen!

niger Müll wird. Erst nach Abschluss der Aktion stellte sich heraus, dass die Müllmenge des Vorjahres sogar noch überschritten wurde. Dank der vielen fleißigen Helfer konnte aber alles entsorgt werden.

Die Müllmenge setzte sich zusammen aus 110 Litern Altglas, acht Kubikmetern Metall, 570 PKW-Reifen ohne Felgen, 260 PKW-Reifen mit Felgen, 35 LKW-/Traktorreifen, 34 Liter Haushaltsbatterien, außerdem 18 Autobatterien, 158 Liter Altöl sowie Elektrogeräte wie eine Mikrowelle, vier Waschmaschinen, fünf Trockner, 15 Fernseher, sieben Kühlschränke und 53 Haushaltskleingeräte. Ein Bürostuhl, 30 Liter Farbe und eine Öllampe konnten ebenfalls keinen neuen Besitzer finden.

NEU - Tausch- und Verschenkmarkt

„Ich hoffe sehr, dass wir es mit unseren Angeboten zur Müllvermeidung und -entsorgung schaffen, diese Müllmenge zu reduzieren. Ganz neu gibt es zum Beispiel den Tausch- und Verschenkmarkt. Vielleicht hätte der Bürostuhl so einen neuen Besitzer finden können. Nicht alles muss gleich in der Mülltonne oder – noch schlimmer – im Wald landen. Machen Sie mit: www.verschenkmarkt-landkreis-fuerth.de“, so Matthias Dießl nach Bekanntgabe der endgültigen Ergebnisse der Aktion und weiter „auch Elektrogroßgeräte können kostenlos zuhause abgeholt werden, ganz ohne Sperrmüllkarte.“

In unserer Serie über die Mitarbeiter des Landratsamtes stellen wir Ihnen heute Joachim Singer vor. Er arbeitet im Bereich der Abfallwirtschaft und kümmert sich seit kurzem um die Aktion „Saubere Landschaft“.

Im vergangenen Jahr feierte die Aktion „Saubere Landschaft“ Jubiläum - es war die 50. Auflage. Viele Jahrzehnte zeichnete Peter Haack für die Organisation verantwortlich. Nun ist er im Ruhestand und Joachim Singer hat diese Aufgabe übernommen. Bei der 51. Aktion „Saubere Landschaft“ waren im April rund 1800 Menschen im Landkreis Fürth unterwegs, um Wälder, Straßenränder und Wiesen von Müll zu befreien. „In diesem Jahr zählten wir sogar 300 Teilnehmer mehr als



Joachim Singer kümmert sich um die Natur

im Vorjahr“, sagt Joachim Singer, dessen Büro sich im Bauhof Altenberg befindet. Vor der Aktion ist viel zu tun. „Die Sammler bekommen zum Beispiel ein Essen, das vom BRK in Vach gekocht und dann von Mitarbeitern des Bauhofs in die Ortschaften gefahren wird“, erläutert Joachim Singer. Auch um die Urkunden für die Teilnehmer muss er sich kümmern. Ein enger Kontakt mit den Landkreisgemeinden ist ebenfalls erforderlich.

Nicht nur bei der Aktion „Saubere Landschaft“ geht Joachim Singer wilden Müllablagerungen nach. „Ich habe da auch schon einen alten Motorblock eingesammelt.“ Ganz oft handle es sich aber um Restmüll. Der Landkreismitarbeiter verteilt zudem an die Rathäuser und an Supermärkte Biomülltüten, die dann kostenlos mitgenommen werden können. Zu den Aufgaben von Joachim Singer zählen darüber hinaus die Beschaffung der Arbeitskleidung der Wertstoffhof-Mitarbeiter, die Bearbeitung der Gebührenbescheide der Depo-nien und Wertstoffhöfe sowie die Administration des Programms für die Waagen an den Wertstoffhöfen. Für den Bereich der Müllabfuhr ist er vor Ort, wenn es um die Korrektur der Behälterstandorte, verkehrstechnische Probleme bei der Abfuhr, das Bereitstellen der Behälter und Haushaltskontrollen geht.

Joachim Singer hat 1985 beim Landkreis eine Ausbildung als Kfz-Mechaniker in der Werkstatt des Bauhofs begonnen. Seit 2008 arbeitet er in der Abfallwirtschaft. An seinem Job mag Joachim Singer besonders die Abwechslung aufgrund der vielfältigen Aufgaben.

www.verschenkmart-landkreis-fuerth.de



Wenn's mal nicht gefällt:

TAUSCHEN SCHENKEN

Im Landkreis Fürth gibt es dafür
den Tausch- und Verschenkmart.

BESSER ALS ENTSORGEN

Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.



AUFTAKT FÜR DIE AKTION:

„Mit dem Rad zur Arbeit“

Das Fahrrad für den täglichen Arbeitsweg einzusetzen hält fit, ist gesund und schont die Umwelt. Die Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“ greift diesen Gedanken auf und fordert auf, mit dem Fahrrad in die Arbeit zu fahren.

Bis zum 31. August 2019 ist eine Teilnahme möglich. Die Aktion ist sehr beliebt: Im vergangenen Jahr waren es im Landkreis etwa 18 Prozent mehr Teilnehmer als 2017. „Das toppen wir heuer noch, oder?“, meinte Landrat Matthias Dießl beim offiziellen Start in Fürth gemeinsam mit Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung (Foto). Die Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“ findet bundesweit statt und ist eine Mitmachaktion der Krankenkasse AOK in Kooperation mit dem Fahrradverein ADFC. Anmeldung: www.mit-dem-rad-zur-arbeit.de



Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung mit Landrat Matthias Dießl

TAG DER HOFLÄDEN

Freuen
Sie sich auf
ein buntes
Familien-
programm

Freitag
25. Mai 2019
10 – 18 Uhr

Frühstück
Grillecke
Erfrischungsbar
Hofcafé

Diese Hofläden haben für Sie länger als sonst geöffnet:

Spargelhof Peter, Oberasbach
Seefried - Der Naturmetzger, Roßtal
Hühnerhof Kreuzer, Vogtsreichenbach
Bauernladen Lindenhof, Steinbach
Biohof Decker, Wachendorf
Hornig GbR, Pleikershof
Gutzerla, Banderbach
HofladenBOX.de

Blicken Sie hinter die Kulissen und erfahren Sie mehr über die Produktion!

**Bayerischer
Bauernverband**

**BIBERTTAL
DILLENBERG**

www.biberttal-dillenberg.de
www.landkreis-fuerth.de

FAHRRADFREUNDLICHER LANDKREIS:

STADTRADELN geht in die 12. Runde

Fahrrad statt Auto: Das ist eine Botschaft der Klima-Bündnis-Kampagne STADTRADELN, die 2018 in die zwölfte Runde geht. Ab sofort können sich Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden und Vereine oder Initiativen unter www.stadtradeln.de für die Aktion registrieren.

Im Zuge der bundesweiten Kampagne sollen beruflich und privat innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen möglichst viele Kilometer CO₂-frei mit dem Fahrrad zurückgelegt und online eingetragen werden.

Stadtradeln hat Tradition

Der Landkreis Fürth radelt bereits zum achten Mal in Folge bei der Aktion STADTRADELN mit. Der offizielle Start im Landkreis Fürth ist am 30. Juni 2019 beim diesjährigen Familienspiel in Oberasbach. Wer mitradelt, kann die Kilometer bereits zählen. Der Aktionszeitraum des STADTRADELNS im Landkreis Fürth geht bis zum 20. Juli 2019.

„Radeln steht für einen smarten und modernen Lebensstil, der dazu das Klima schont. Als „Fahrradfreundlicher Landkreis“ treten wir deshalb auch 2019 wieder mit in die Pedale. Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, in den drei Wochen so häufig wie möglich auf den Sattel zu steigen und die Vorteile des Radfahrens zu entdecken“, so Landrat Matthias Dießl.

Für den Landkreis Fürth geht das „Offene Team Landkreis Fürth“ an den Start, dem sich Landkreis-Radler anschließen können, deren Kommune sich nicht an der Aktion beteiligt oder die sich keinem gesonderten Team anschließen möchten.

Während der dreiwöchigen Aktionsphase bucht jede Radlerin und jeder Radler die klimafreundlich zurückgelegten Kilometer in den Online-Radl-Kalender ein. Die Ergebnisse der Teams werden dann tagesaktuell sichtbar. Neben der bundesweiten Auszeichnung des Klimabündnisses zeichnet der Landkreis den besten Stadtradel-



STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

ler/ die beste Stadträdlerin und die besten Stadtradelteams in verschiedenen Kategorien aus. Es warten tolle Preise und Freikarten für verschiedene Freizeiteinrichtungen im Landkreis.

Pilotprojekt Schulradeln

Und welche Schule die fahrradaktivste in ganz Bayern ist, wird dieses Jahr auch geprüft. Der Landkreis Fürth beteiligt sich am Pilotprojekt „SCHULRADELN in Bayern“. Alle weiterführenden Schulen sind herzlich eingeladen, sich an diesem Schulwettbewerb zu beteiligen. Die Aktion findet das

erste Mal statt. Ziel des Wettbewerbs ist es, Schüler fit für das Radeln im Alltag und in der Freizeit zu machen und so die eigenständige Mobilität der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Das SCHULRADELN findet im selben Zeitraum wie das STADTRADELN statt. Schulen sollen möglichst viele Fahrradkilometer sammeln und somit Bayerns Schulradlchampion werden. Auch hier werden Gewinner in folgenden Kategorien gesucht: Die Schule mit den meisten Fahrradkilometern absolut. Die Schule mit den meisten Fahrradkilometern pro Teilnehmern. Das Team mit den meisten Fahrradkilometern pro Teilnehmer. Weitere Informationen finden interessierte Schulen unter: www.schulradeln-bayern.de

Ansprechpartner in den Kommunen:

Cadolzburg: Herr Demas (Tel. 09103 / 50956)
Großhabersdorf: Herr Schermer (Tel. 09105 / 997799)
Langenzenn: Frau Ringel (Tel. 09101 / 703405)
Oberasbach: Frau Backer (Tel. 0911/ 9691 222)
Obermichelbach: Herr Zimmermann (Tel. 0911 / 767509)
Roßtal: Herr Igel (Tel. 09127 / 8784) und Herr Süß (Tel. 09127 / 901057)
Stein: Herr Schaffrien (Tel. 0911 / 68011441)
Wilhermsdorf: Frau Däumler (Tel. 09102 / 9958129)
Zirndorf: Herr Klein (Tel. 0911 / 9602227) und Frau Gugel (0911 / 9602227)
Landkreis Fürth und Veitsbronn: Frau Bacik (Tel. 0911 / 97731034)

Kontakt zur Redaktion

INFO

Wir freuen uns auf Ihre Anregungen für Berichte und Reportagen aus dem Landkreis Fürth.

E-Mail: landkreismagazin@lra-fue.bayern.de

Telefon: 0911 6 92 05 00

Telefax: 0911 6 99 64 08

Plus
STADELNER MODEHAUS



MODE IN GROSSEN GRÖßEN 46–56

mat. FASHION
DORISSTREICH.
KJBRAND
see you

Im Haus Nr. 90
Größen 46–56
Im Haus Nr. 82
Größen 36–44

Stadelner Hauptstraße | Haus-Nr. 90, Tel. 12 01 09 21
Haus-Nr. 82, Tel. 765 95 28 | www.stadelner-modehaus.de
Öffnungszeiten: Mo–Fr 9.30 – 18.00 Uhr, Sa: 9.30 – 14.00 Uhr

Am 12. Mai ist Muttertag

Für Mütter ist der Muttertag, der in den meisten Ländern am zweiten Sonntag im Mai gefeiert wird, nach wie vor ein wichtiges Datum im Jahresverlauf.

Zu verdanken haben wir dies der Amerikanerin Anne Marie Jarvis, deren Mutter sich zu Lebzeiten nicht nur für den Frieden einsetzte, sondern auch dafür sorgte, dass die schlechten hygienischen Verhältnisse zur damaligen Zeit verbessert wurden, die für die hohe Kindersterblichkeit verantwortlich waren. Als Dank für den Einsatz der Mutter setzte sich Anne Marie Jarvis hauptberuflich dafür ein, einen offiziellen Muttertag zu schaffen.

Anders als am Geburtstag können sich Kinder an diesem Tag bei ihren Müttern einmal für all die Strapazen bedanken, die Mütter auf sich nehmen. Ob mit einem Frühstück am Bett, einem lieben Blumengruß oder Selbstgebasteltem – Ideen gibt es viele. Neben diesen drei „Klassikern“ kann man mit noch vielen weiteren Geschenkideen Müttern eine große Freude bereiten.



LIMITIERTE RÖSTUNG



fair + sozial
kontrolliert
direkt gehandelt

PLANTAGEN KAFFEE: LTD.

Von **Carlos Lopez**, dem Patron der **Kaffeefarm La Mejorana** im Hochland Kolumbiens, beziehen wir die handgepflückten und sonnengetrockneten Meiorana Kaffeebohnen und rösten sie im traditionellen Röstverfahren mit großer Sorgfalt zu einer wahren **Kaffeeartit** – vollmundig im Geschmack mit starkem Körper und leichten Karamellnoten...

Espresso
di mio gusto

Am Farnbach 8 | 90556 Cadolzburg | www.espressone.de

AM 12. MAI IST Muttertag



In unserer Floristikabteilung gestalten wir für Sie gerne kreative und individuelle Blumensträuße.



Stück ab **12,99**

Mandevilla DIPLADENIEN-PYRAMIDE
rankende, reichblühende Sonnenliebhaberin, verschiedene Farben, Topf-Ø 17 cm



Stück ab **12,99**

Aus unserer Gärtnerei **SOMMERBLUMEN-AMPELN**
viele verschiedene Farben und Kombinationen

Gartenwelt Dauchenbeck grün erleben

Sonntag verkaufsoffen
8.00 – 12.00 Uhr geöffnet
(Cafés bleiben geschlossen)

IN FÜRTH & STEIN

Gartenwelt Dauchenbeck e.K. - Inhaberin: Monika Dauchenbeck - Mainstraße 40 - 90768 Fürth-Atzenhof
Gartenwelt Dauchenbeck GmbH & Co. KG - Inhaber: Christina & Mirja Dauchenbeck
Am Jakobsweg 15 (Hofäckerweg) - 90547 Stein-Oberweiherbuch
Tel.: 0911/97722-0 - Mo.-Fr. 8.30 – 19.00 Uhr - Sa. 8.00 – 17.00 Uhr - www.gartenwelt-dauchenbeck.de

Werbeangebote gelten ab sofort – solange Vorrat reicht.
Abbildungen ähnlich. Irrtümer vorbehalten.

FÜR DEN GUTEN ZWECK:

Tanzen beim Benefizball

Die Fürther Serviceclubs Rotary, Lions und Soroptimist International laden wieder zum gemeinsamen Benefizball am 11. Mai 2019 in den Weißengarten-Ballsaal der Tanzschule Streng in Fürth ein.

Beginn ist um 20 Uhr, Einlass und Essen sind ab 19 Uhr möglich. Der Reinerlös der Veranstaltung geht an ein soziales Projekt für benachteiligte Frauen aus dem Landkreis Fürth. „Darüber freuen wir uns sehr. Die Spende ist eine wertvolle Unterstützung unserer Arbeit“, so Landrat Matthias Dießl.

Nach einem Sektempfang mit Kanapees (im Eintrittspreis inbegriffen) und der Eröffnung mit dem Frühlingsstimmenwalzer des Balletstudios arabesque erwartet Sie ein beschwingtes Tanzfest mit dem Kohlmann Trio, das die winterliche Steifheit aus den Gliedern vertreiben soll.

Die Standard-/Latein Formation der Tanzschule Streng zeigt ihr Können. Daneben gibt es viele Gelegenheiten zum Mitmachen: zum Beispiel bei der von Herrn Streng angeleiteten Mitternachtspolka oder bei einem Salsa-Crash-Kurs zu heißen Rhythmen. Zwischendurch gibt es fetzige Discoeinlagen und natürlich wieder eine sehr gut bestückte Tombola.

Wer seine Tanzkünste auffrischen möchte, dem wird durch Lehrer der Tanzschule Streng „Erste Hilfe“ für vergessene Tanzschritte angeboten. Außerdem gibt es für Single-Damen einen speziellen „Rent a Dancer“-Service.

Kartenreservierung (40 Euro, ermäßigt 20 Euro) unter ball@rcfuerth.de, ball@lcfuerth.de oder si-fuerth@gmx.de. Im Vorverkauf sind die Karten bei der Tanzschule Streng, der Flessabank sowie der Sparkasse Fürth erhältlich. Restkarten gibt es an der Abendkasse.

HILFE FÜR TSCHERNOBYLKINDER:

Gasteltern gesucht!



Die Initiative „Hilfe für Tschernobylkinder“ der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Stein organisiert vom 6. Juli bis zum 3. August 2019 zum 27. Mal einen Erholungsaufenthalt für Kinder/Jugendliche aus Weißrussland, die durch die Reaktor-katastrophe 1986 in ihrer Heimat noch immer Umweltbelastungen ausgesetzt sind.

Die Initiative sucht Familien aus der ganzen Region mit oder ohne eigene Kinder, die ein oder zwei kleine Gäste bei sich aufnehmen. Um alle Formalitäten, Versicherungen etc. kümmert sich die Initi-

ative. Sie leisten damit auch eine wertvolle Friedensarbeit in der heutigen Zeit. Vielleicht entsteht eine Freundschaft fürs Leben. Die Kinder werden von mitreisenden Lehrerinnen betreut. Zweimal wöchentlich sind gemeinsame Unternehmungen geplant. Höhepunkt ist ein großes Sommerfest mit allen Gastfamilien.

Kontakt:

Karin Schaepe, Tel. 0911 / 674339

E-Mail: k.schaepe@pg-hilfe-fuer-tschernobylkinder.org

www.pg-hilfe-fuer-tschernobylkinder.org

Gut. Mitten im Leben.



Das Richtige rechtzeitig tun. Wer vorsorgt kann zuversichtlich in die Zukunft blicken.

Wir alle – ganz gleich wie alt wir jetzt sind – können plötzlich durch Unfall oder Krankheit in eine Situation kommen, in der andere für uns entscheiden müssen.

Damit Sie sicher gehen können, dass Ihre Angelegenheiten im Ernstfall genauso geregelt werden, wie Sie es sich wünschen, sollten Sie in gesunden Tagen entsprechende Vorsorge treffen. Dabei gilt es, die eigenen Wünsche und Werte zu formulieren sowie Vertrauenspersonen zu benennen, die dann diese Wünsche auf die konkrete Situation übertragen können. Damit gewinnen Sie die größtmögliche Sicherheit, dass alles, was geschieht, Ihren eigenen Vorstellungen entspricht.

Vollmachten und Verfügungen im Überblick.

Vorsorgevollmacht:

Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, stellvertretend für Sie zu handeln und zu entscheiden.

Patientenverfügung:

Die Patientenverfügung bestimmt, welche medizinischen Maßnahmen Sie zu Ihrer Versorgung wünschen und welche Sie



ablehnen. Damit üben Sie vorab Ihr Selbstbestimmungsrecht aus.



Betreuungsverfügung:

Um sicher zu gehen, dass man im Versorgungsfall (zum Beispiel Geschäftsunfähigkeit oder Betreuungsbedürftigkeit) auch von einer bekannten Vertrauensperson betreut wird, sollte man frühzeitig an eine Betreuungsverfügung denken. Dabei ist ein Betreuer nicht zwingenderweise die Person, die pflegt und versorgt, sondern jemand, der in festgelegten Berei-

chen die Interessen des Betreuten vertritt.

Generalvollmacht:

Soll eine einzige Person des Vertrauens mit sämtlichen Aufgaben betraut werden, spricht man von einer Generalvollmacht. Diese ermöglicht dem Bevollmächtigten persönliche und vermögensrechtliche Dinge für Sie zu regeln. Soll der Bevollmächtigte auch Grundstücksgeschäfte tätigen, muss die Vollmacht notariell beurkundet werden. Hier empfiehlt sich eine fachkundige Beratung.

Bitte beachten Sie:

Die Sparkasse Fürth führt keine Rechtsberatung durch. Für eine rechtliche Ausgestaltung Ihrer Vollmachten und Verfügungen wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder Notar.

Neue Kontovollmachten für Ihre Geldgeschäfte:

Die Sparkassen-Vorsorgevollmacht wurde um einige Befugnisse erweitert, z. B. um die Einrichtung des Online-Bankings. Einmal hinterlegt, erleichtert sie im Fall des Falles die täglichen Geldgeschäfte, Auskünfte etc. der von Ihnen benannten Vertrauensperson. Das ist wichtig, wenn Sie – auch zeitweise – diese nicht selbst regeln können. Wir empfehlen die Kontovollmacht unseren Kunden auch zusätzlich zur vorhandenen Generalvollmacht.

Für alle finanziellen Aspekte sind wir Ihr kompetenter Partner im persönlichen Gespräch. Auch wenn es um Vermögensnachfolge, Testamentsvollstreckung und Stiftungen geht.

Jetzt kostenlos Ihre Kontovollmachten bei der Sparkasse Fürth aktualisieren oder neu vereinbaren.

Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu den Themen „Finanzkonzept“ und „Alles regeln“. Einfach Termin vereinbaren – Anruf genügt (09 11) 78 78 - 0.



IM PORTRAIT

Wolfgang Stegherr

1966 in Ingolstadt geboren, in Franken aufgewachsen und in Fernabrünst daheim ist der Fotograf Wolfgang Stegherr, alias Supersteech.

Seine Laufbahn als Fotograf begann eigentlich erst vor fünf Jahren, nachdem er seinen Job als Kameramann beim Bayerischen Rundfunk nach 20 Jahren an den Nagel gehängt hat. Sein Studio ist ein leergeräumter Kuhstall, bestückt mit Requisiten aus den 1950er bis '70er Jahren. Dort kreiert er seine Welten, Panoptiken und Phantastereien. Auf den ersten Blick zeigen seine fotografischen Arbeiten inszenierten Unfug, gepaart mit einer großen Portion Wahnsinn mit einem geschulten Blick auf das aktuelle Weltgeschehen. Einsamkeit, Skurriles, Schmerz und Wahnsinn treffen in seinen Fotos auf vergangene Glanzzeiten und sind vereint in einer übersteigerten surrealen Welt.

Er stolpert regelrecht über seine Ideen, wie er beim Gespräch verrät und inszeniert sie akribisch wie eine Theaterbühne. Zwischen den Kulissen klebt Vergangenes, der Mensch offenbart seine Verlorenheit zwischen Ratlosigkeit, Schmerz und Hoffnung. Bevor er den Auslöser des Fotoapparates drückt, rückt er seine Blitze solange zurecht, bis sie optimal seine „Sze-



nerie“ beleuchten. So entstehen faszinierende Fotos, die er bis ins letzte Detail perfektioniert, bis er „das“ Foto hat. In seiner Fotoreihe „Irr-Sinniges“ zeigt Stegherr fotografische Karikaturen, die anklagen, enthüllen, provozieren und manchmal verletzen, fernab gültiger Konventionen.

Aktuelle Ausstellung in Nürnberg, Optik GmbH „Lichtblick“, Fürther Str. 64, Mo-Fr 11-19 Uhr, Sa 10-14 Uhr geöffnet

KONTAKT: Wolfgang Stegherr,
0171/2090928, Mail: steech@t-online.de



Zum achten Mal findet in den Räumen der Faber-Castell-Akademie in Stein die Ausstellung der Künstlergruppe KUM des Landkreises statt. An drei Tagen werden Arbeiten der Bereiche Malerei, (Druck-)Grafik, Skulptur/Plastik, Installation, Fotografie und Film-/Medienkunst gezeigt. Organisiert wird die Ausstellung vom Regionalmanagement des Landkreises Fürth und der Steuerungsgruppe KUM. Über 30 Kunstschafter nutzen die Gelegenheit, einem breiten Publikum ihre Arbeiten zu zeigen. Die Vernissage wird am 17. Mai von Landrat Matthias Dießl und Akademieleiter Professor Uli Rothfuss um 18.30 eröffnet. Bei einem Rundgang stellen die Künstler ihre Arbeiten vor. Musikalisch umrahmt wird die Eröffnungsfeier von der Musikschule Stein.

Tag der schönen Künste in Stein

Zu der Ausstellung konnten sich Künstler des Landkreises bewerben und maximal drei Arbeiten online einreichen. Eine Jury, bestehend aus Professor Jörg Bachhofer von der Akademie Faber-Castell, Hans-Peter Miksch, Leiter der Städtischen Kunstgalerie Fürth und der Kunsthistorikerin Rebecca Suttner wählten aus den eingereichten Arbeiten 30 Künstler aus, die ihre Arbeiten am Wochenende des Steiner Stadtfestes zeigen. Bei der Vernissage sind alle ausstellenden Künstler anwesend und stehen für Gespräche zur Verfügung. Zu besichtigen ist die Ausstellung bei der Vernissage und am Samstag den 18. Mai, von 13.00 bis 18.00 Uhr und am Sonntag den 19. Mai von 11.00 bis 18.00 Uhr. Der Eintritt ist frei.



TERMINE

Kulturelle Veranstaltungen im Mai 2019

26. April, Ausstellung Skulpturen, Runder Tisch Roßtal, Spitzweg Kulturscheune Schulstr. 25 (bis 12.05.) • 3. Mai, 19.00 Uhr, Ausstellung „25 Jahre Tonto-Existenz und Petitesse“, Kunstgalerie Fürth, Geleitgasse 4 (bis 16.05.) • 5. Mai, 18.00 Uhr, Konzert Crossover „Dos Diamonds“, Sing- und Musikschule südlicher Landkreis, Mittelschule Roßtal, Aula, Wilhelm-Löhe-Str. 1 • 7. Mai, 20.00 Uhr, Musical „Saturday Night Fever“, Paul-Metz-Halle Zirndorf, Volkhardtstr. 33, Reservierung Kulturamt Zirndorf • 9. Mai, Musical „Einfach nur Blond“, STS-Large Wachen-dorf, Paul-Metz-Halle, Zirndorf, Volkhardtstr. 33 (bis 12.05.) • 11. Mai, 19.00 Uhr, Ausstellung Kunstverein Stein „Vegetation“, Kulturladen, Röthenbacher Hauptstr. 74, 90449 Nürnberg (bis 30.6.) • 15. Mai, 19.30 Uhr, Krimilesung mit Helmut Vorndran, Bücherei, Schulstr. 36, 90574 Roßtal • 16. Mai, 19.30 Uhr, Ausstellung „Unsere Welt“, Kunstverein Stein, Rathaus Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein (bis 30.06.) • 17. Mai, 18.00 Uhr, Ausstellung KUM-Netzwerk, Tag der schönen Künste, Akademie Faber Castell, Mühlstr. 2, 90547 Stein (bis 19.5.) • 18. Mai, 18.00 – 22.00 Uhr, Steiner Kulturfrühling, Open-Air-Veranstaltung mit Kabarettist Bernd Händel „Stimmen, Songs und schräge Vögel“, Musik „Midlife Crisis“ aus Regensburg • 19. Mai, 13.00 – 17.00 Uhr, Ausstellung „Comic am laufenden Band“, Kunstgalerie Fürth, Geleitgasse 4 • 24. Mai, 19.30 Uhr, Lesung mit Musik „Delikates und Deftiges“, Roßtaler Schreibkreis, Gemeindebücherei Wachen-dorf, Cadolzburg, Bahnhofstr. 5 •



Zentrale Büroflächen in Fürth | Bahnhofsnähe | ca. 155 m²

Bezug: ab sofort möglich, 1 Außenstellplatz im Innenhof, ausreichend Wechselstellplätze auf nahem Großparkplatz
helle und freundliche Büroflächen, teilweise Glastüren, Nadelfilz-teppichboden, Industrielaminat mit hoher Trittschalldämpfung (Flur, Küche), CAT 6-Verkabelung inkl. Netzwerk Rack und Patchpanel, 2 Internetanschlüsse und Kabel mit bis zu 500 mbits, neue und moderne WC-Anlagen, Personenaufzug, Küche und Netzwerk können gegen Ablöse übernommen werden

nahe Neue Mitte Fürth, Hauptbahnhof Fürth, Stadtpark Fürth

TEMME IMMOBILIEN · Tel. 0911 5480990 · www.temme.de



STIHL
Test-Tag
am
6. April
9.00 bis 16.00 Uhr

KVN
vorm. Sperber

dein spezialist
für gartengeräte

liebe dein gerät

liebe-dein-gerät.de

KVN Kommunaltechnik Vertrieb Nordbayern GmbH Aischweg 1 90768 Fürth

EST 1924
DONGIUSEPPE
Barber Shop

Gustavstraße 28, Fürth
Tel. 0911 - 93 89 96 16
posta@dongiuseppe.de

Gentlemen only

Klassische Haarstyling-Produkte. Pomaden, Brillantine, Frisiercremes und Hair Tonics - original aus den USA, England, Australien - chemiefrei - ohne Tierversuche - in klassischen Blechdosen - mit Düften die wir noch von unseren Großvätern in Erinnerung haben.

SCHWEIN gehabt - FACHMANN GEFRAGT!

> Kunststofffenster
> Rollläden
> Haustüren
> Markisen
> Insektenschutzgitter

SCHEIDERER
FENSTER-Design
& HAUSTÜREN

Gerberstraße 21
91452 Wilhermsdorf
Fon: 0 91 02 - 999 58 - 0
Fax: 0 91 02 - 999 58 29

Mo. - Fr. 8 - 17.30 Uhr / Sa. 10 - 13 Uhr / So. 13 - 16 Uhr kein Verkauf

www.fensterbau-scheiderer.de

Mehr.Giro premium.

Sichern Sie sich einen
Erlebnis-Gutschein
für einen
unvergesslichen
Städtetrip!

mydays

Das Top-Girokonto inklusive Kreditkarte Mastercard Gold.

Eröffnen Sie jetzt ein **Mehr.Giro premium-Konto** im Aktionszeitraum vom 15. April bis 7. Juni 2019. Dazu erhalten Sie von uns einen **mydays Erlebnis-Gutschein** für einen Städtetrip.

www.sparkasse-fuerth.de/preisangebot

Wenn's um Geld geht

**Sparkasse
Fürth**
Gut seit 1827.

So erhalten Sie Ihren mydays-Gutschein: Abschluss und Zustandekommen eines Privatgirokontovertrags der Variante „Mehr.Giro premium“ oder „mehr.GIRO start plus“ im Aktionszeitraum. Die Sparkasse Fürth behält sich vor, die Eröffnung des Kontos abzulehnen. Der Gutschein wird einmal pro Person und Konto ausgegeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: 1. Mindestalter: 18 Jahre. 2. Drei regelmäßige Zahlungseingänge von Lohn-, Gehalts- oder Rentenzahlungen – mindestens 500 Euro monatlich beim Kontomodell „Mehr.Giro premium“; mindestens 250 Euro monatlich beim Kontomodell „mehr.GIRO start plus“. Eigene Überweisungen sowie Überweisungen von Privatpersonen bleiben unberücksichtigt. Dieses Angebot kann nur einmalig und nicht in Kombination mit anderen Aktionen genutzt werden. Aktionszeitraum: 15.04. – 07.06.2019. Mitarbeiter der Sparkasse Fürth sind von der Aktion ausgeschlossen. Für die Einlösung der Erlebnis-Gutscheine gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von mydays, die unter www.mydays.de/agb eingesehen werden können.

Erste Absolventin hat abgeschlossen

Uta Reichardt hat ihr Literatur- und Publizistikstudium an der Akademie Faber-Castell mit dem Jugendroman „Darkanum“ mit Bestnote abgeschlossen. Sie ist damit die erste Absolventin dieses Weiterbildungsstudiums.

In sechs Semestern an der Akademie Faber-Castell lernen die Studierenden des Weiterbildungsstudiums „Literarisches Schreiben und Kulturjournalismus“ sehr praxisnah, was sie als Handwerkszeug für publizistische Berufsfelder brauchen. Und sie bekommen Einführungen etwa in urheberrechtliche Fragen, in die richtige Vortragskunst, oder in das Selbstpräsentieren auf dem Literaturmarkt.

Und zum Ende des Studiums soll ein fertiges, publikationsreifes Werk als Abschlussarbeit vorliegen.



Seminarleiter Dr. Martin Beyer (l.) und Prof. Uli Rothfuss (r.) gratulieren Uta Reichardt zu ihrer Bestnote

Uta Reichardt konnte ihr Abschlussprojekt, den Jugendroman „Darkanum“, bereits im Fabulus-Verlag veröffentlichen, und ab dem Frühling stehen auch schon erste öffentliche Lesungen aus dem Werk an. Solche Projekte sind möglich, weil während des Studiums immer wieder Gesprächspartner eingeladen werden, die Einblicke in ihre Arbeit erlauben. Zuletzt war der bekannte Kinder- und Jugendbuchautor Paul Maar an der Akademie.

Beim Abschlusskolloquium löste Uta Reichardt die Aufgabenstellungen hervorragend und wurde mit der Bestnote bewertet.

Ihre Kommilitonen werden die Prüfungen im Laufe des Sommers ablegen, sodass dann zur Studienabschlussfeier im Herbst eine Auswahl an literarischen und kulturpublizistischen Arbeiten vorliegen wird.



Landratsamt und Wertstoffhöfe am 10. Mai 2019 geschlossen.

Die Dienststellen des Landratsamtes in Zirndorf, Im Pinderpark 2+4, und in Fürth, Stresemannplatz 11, sind aufgrund einer betrieblichen Veranstaltung geschlossen. Das Landratsamt Fürth ist an diesem Tag ausnahmsweise auch telefonisch nicht zu erreichen.

Auch die beiden Wertstoffhöfe in Langenzenn-Horbach und Zirndorf-Leichendorf bleiben am 10. Mai geschlossen. Dafür haben beide Wertstoffhöfe ausnahmsweise am Samstag, den 11. Mai geöffnet. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, dies bei der Planung ihrer Termine im Landratsamt Fürth und Zirndorf zu berücksichtigen.

IMMATERIELLES KULTURERBE:

Neue Bewerbungsrunde läuft

Die Erstellung des Bundesweiten Verzeichnisses des Immateriellen Kulturerbes ist mit einem mehrstufigen Verfahren verbunden.

An diesem sind die Länder und die Kulturministerkonferenz, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und

Medien, das Auswärtige Amt und die Deutsche UNESCO-Kommission beteiligt.

Alle zwei Jahre findet eine Bewerbungsrunde statt. Die aktuelle Bewerbungsperiode läuft noch bis zum **30. Oktober 2019**.

Für eine Aufnahme in das bundesweite Verzeichnis muss die Kulturform die Kriterien als

Immaterielles Kulturerbe erfüllen, die das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes von 2003 festlegt. Dazu gehören unter anderem eine nachweisbare Lebendigkeit sowie die kreative Weitergabe und Weiterentwicklung der Kulturform durch die Trägergemeinschaften.

Alle Unterlagen: www.unesco.de

MITTELFRÄNKISCHER INTEGRATIONSPREIS:

Projekte oder Initiativen gesucht

Die Regierung von Mittelfranken verleiht am 4. November 2019 zum zwölften Mal drei Integrationspreise für besonders gelungene Integrationsprojekte im Regierungsbezirk.

Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 5000 Euro wird aus den vom Bayerischen Landtag bewilligten Haushaltsmitteln durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Verfügung gestellt.

Mit dem Integrationspreis sollen Projekte oder Initiativen ausgezeichnet werden, die sich in den Bereichen Soziales, Familie, Bildung, Beruf und Arbeitsmarkt, Kultur, Sport, Gesundheit, Wertevermittlung oder Demographie in vorbildlicher Weise für eine gleichberechtigte interkulturelle Partizipation einsetzen. Vorgeschlagen werden können nachhaltige und insbesondere ehrenamtliche Aktivitäten, welche die Integration unserer mittelfränkischen Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund unterstützen.

Teilnehmen können Einzelpersonen, Kommunen, Organisationen, Gruppen, Vereine, kirchliche Träger oder Schulen, die durch bürgerschaftliches Engagement die Teilhabechancen von Menschen mit Migrationshintergrund besonders fördern.

Der Bewerbungsvordruck kann auf der Webseite der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden.

**Die Bewerbungen bitte einreichen an:
Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 15,
Marienstraße 21, 90402 Nürnberg oder per
E-Mail an: poststelle.marienstrasse@reg-mfr.bayern.de
Abgabeschluss ist der 31. Mai 2019.**

Telefonische Auskünfte zur Bewerbung nehmen Herr Härlein (Tel: 0911/23 52 180) und Herr Stephan (Tel: 0911/23 52 188) entgegen. Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine bei der Regierung von Mittelfranken gebildete Kommission.

STAATSSTRASSE AMMERNDORF/CADOLZBURG:

Ausbau geht in die zweite Runde

Das Staatliche Bauamt Nürnberg beginnt am 7. Mai mit dem zweiten Bauabschnitt des Ausbaus der Staatsstraße 2409 nördlich von Ammerndorf Richtung Cadolzburg.

Während der Maßnahme ist die Staatsstraße 2409 im betroffenen Bereich vollständig gesperrt. Eine Umleitung über Zirndorf ist eingerichtet. Schilder weisen bereits jetzt darauf hin. Wie schon bei Bauabschnitt 1 bleibt der Bauernladen Lindenhof, der mitten in der Baustelle liegt, erreichbar - diesmal von Ca-

dolzburg aus. Ab 7. Mai folgt nun der zweite Bauabschnitt ab der südlichen Einmündung am Abzweig Steinbach bis an den Ortseingang von Ammerndorf. Er hat eine Länge von 1400 Meter und muss für die Bauzeit von rund vier Monaten voll gesperrt werden. Der Verkehr zwischen Ammerndorf und Cadolzburg wird währenddessen über die Rothenburger Straße nach Zirndorf und dort über die Westspange weiter über Banderbach und Wachendorf nach Cadolzburg geleitet.

Für die Busse wird eine alternative Wegeführung eingerichtet.

VERANSTALTUNG

Im Rahmen der Aktionswoche „Zu Hause daheim“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Seniorenvertretungen im Landkreis stellen sich vor

Die Seniorenvertretungen stellen ihre Angebote gemeinsam mit der Koordinationsstelle für Seniorenangelegenheiten in einer Plakatausstellung vor. Zur Eröffnung sind die Wohnberater des Landkreises anwesend, zudem wird auch der neue Ratgeber für Seniorinnen und Senioren des Landkreises Fürth präsentiert und verteilt.

Termin 20.05.2019, 11.00 Uhr

Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, Zirndorf

In der Zeit vom 20. – 24.05.2019 ist die Plakatausstellung im Foyer des Landratsamtes Zirndorf zu den Öffnungszeiten des Amtes zu sehen.

Einladung zu Vortrag von der „Pflege Direkt“ in Großhabersdorf

Mittlerweile gibt es viele Wege, im Alter selbstbestimmt und selbstständig zu wohnen. Wichtige Informationen dazu gibt es bei der Veranstaltung

„Im Alter zuhause wohnen bleiben – Wohnraumberatung für Senioren“ am Montag, 20.05.2019 von 14.00 bis 16.00 Uhr in der Pfarrscheune Großhabersdorf

Die Referenten, Herr Siegling, vom Landratsamt Fürth und Architektin Frau Kopp-Büeler, Sachverständige für barrierefreies Planen und Bauen, zeigen Möglichkeiten der Wohnraumgestaltung auf, die individuelle Bedürfnisse im Alter berücksichtigen. Dazu gibt es Informationen zur Planung und Finanzierung der Anpassungsmaßnahmen.



Inhaltsverzeichnis

058 Landratsamt Fürth
Bekanntmachung
28. Sitzung des Kreisausschusses

059 Landratsamt Fürth
Übung der US-Streitkräfte

060 Landratsamt Fürth
Hinweis zur Allgemeinverfügung
zur Festlegung einer Sperrzone
zum Schutz gegen die Blauzun-
genkrankheit vom 06.03.2019

061 Sparkasse Fürth
Aufgebot

062 Sparkasse Fürth
Fundsachen in den
Geschäftsräumen

063 Sparkasse Fürth
Kraftloserklärung

064 Stadt Oberasbach
Bekanntmachung
Fälligkeit der Gewerbesteuervoraus-
zahlungen und der Grundsteuer

065 Stadt Oberasbach
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung 2019

066 Stadt Oberasbach
Satzung zur Durchführung von
Bürgerentscheiden der Stadt
Oberasbach

067 Stadt Oberasbach
Satzung für die Kindertagesein-
richtungen - KiTaS

068 Stadt Oberasbach
Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen (Kin-
dergärten und Kinderhorte)

058 Landratsamt Fürth
Öffentliche Bekanntmachung
28. Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, **06.05.2019, um 08:30 Uhr**
findet im **Landratsamt Zirndorf, Im Pin-
derpark 2, Besprechungszimmer 2.12** die
28. Sitzung des Kreisausschusses mit folgender

Tagesordnung statt, zu der alle interessierten
Bürgerinnen und Bürger eingeladen werden.

1 Genehmigung der Niederschrift über die 27.
öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am
18.03.2019

2 Mitteilungen

3 Ausbau Bürgerservice mit Bürgerservicebüro

4 FÜ 22 Ausbau OD Roßtal/Weikersdorf BA2b;
Vergabe der Arbeiten

5 Anfragen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sit-
zung statt.

Zirndorf, den 24.04.2019
Landratsamt Fürth

Matthias Dießl
Landrat

059 Landratsamt Fürth Übung der US-Streitkräfte

Die Regierung von Mittelfranken teilt mit,
dass die US-Streitkräfte folgende Übungen
durchführen:

Zeitpunkt:	01.05.-31.05.2019
Art der Übung:	Einsatzübung
Fahrzeuge	
Radfahrzeuge:	ja
Kettenfahrzeuge:	nein
Luftfahrzeuge	
Hubschrauber:	ja:
Flugzeuge:	nein
Außenlandungen:	ja
Nachtübungen:	ja
Gebiet:	unter anderem der Landkreis Fürth

Ansprechpartner stehen bei der US-Army un-
ter den Rufnummern 09802 / 83 26 34 oder
0152 / 09114369 bei Beschwerden über Flu-
glärm zur Verfügung.

Zirndorf, 09.04.2019

Landratsamt Fürth

060 Landratsamt Fürth

Hinweis zur Allgemeinverfügung zur Fest-
legung einer Sperrzone zum Schutz gegen
die Blauzungenkrankheit vom 06.03.2019

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung einer
Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzun-
genkrankheit vom 21.02.2019, gültig seit
07.03.2019, enthält unter Hinweis Nr. 2.2.2.
Option 4 Vorgaben für das innerstaatliche Ver-
bringen von ungeimpften Zucht- und Nutzrin-
dern. Diese Vorgaben wurden zum 15.04.2019
geändert. Das Verbringen von ungeimpften
Zucht- und Nutzrindern ist nunmehr unter fol-
genden Bedingungen möglich:

- Negative Untersuchung auf BTV-8 mittels
PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben
Tagen vor dem Verbringen
- Bestätigung der Untersuchung und Repel-
lent-Behandlung durch Tierhaltererklärung
„innerstaatliches Verbringen ungeimpfte
Rinder“ (erhältlich unter <https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/index.htm>)
- Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der
Untersuchung bis zum Verbringen nach Her-
stellerangaben

Bei Untersuchungen für das Verbringen emp-
fänglicher Tiere aus BTV-Restriktionszonen in
freie Gebiete (Handelsuntersuchungen) steht
dem Tierhalter die Wahl der Untersuchungsein-
richtung grundsätzlich frei. Es ist jedoch sicher-
zustellen, dass die untersuchende Einrichtung
Diagnoseverfahren anwendet, die das nationa-
le Referenzlabor (FLI) vorgibt.

Die Allgemeinverfügung finden Sie im Inter-
net unter <http://www.landkreis-fuerth.de/daten-startseite/oeffentliche-bekanntmachungen.html>, nähere Informationen erteilt das Veteri-
näramt des Landratsamtes unter 0911/9773-
1900

061 Sparkasse Fürth Aufgebot

Wie glaubhaft gemacht wurde, ist folgendes
Sparkassenbuch der Sparkasse Fürth zu Ver-
lust gegangen.

Sparkonto Nr. 3007204302

Auf Antrag des Gläubigers wird der Inhaber
des oben genannten Sparkassenbuches auf

gefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Fürth anzumelden. Wird das Sparkassenbuch während dieser Zeit nicht vorgelegt, erfolgt anschließend die Kraftloserklärung.

Fürth, den 09.04.2019

Sparkasse Fürth

062 Sparkasse Fürth Fundsachen in den Geschäftsräumen

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Fürth wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. März 2019 folgende Geldbeträge und Gegenstände gefunden, die von den Empfangsberechtigten noch nicht abgeholt wurden:

Beträge zu:

€ 50,00

€ 7,73

€ 5,00

1 Schmuckstück

Die Empfangsberechtigten werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis 30. Juni 2019 geltend zu machen.

Fürth, den 23.04.2019

Sparkasse Fürth

063 Sparkasse Fürth Kraftloserklärung

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens wird folgendes zu Verlust gegangenes Sparkas-

senbuch der Sparkasse Fürth für kraftlos erklärt.

Sparkonto Nr. 3240550206

Daher sind alle Ansprüche gegen die Sparkasse Fürth aus dem zu Verlust gegangenen Sparkassenbuch erloschen.

Fürth, den 23.04.2019

Sparkasse Fürth

064 Stadt Oberasbach Bekanntmachung Fälligkeit der Gewerbesteuvorauszahlungen und der Grundsteuer

Am 15.05.2019 wird jeweils die 2. Vierteljah-

GESUNDES FÜR STADT UND LAND – DAS GESUNDHEITSAMT

Wir sind für unsere rund 480 Mitarbeitenden ein familien- und lebensphasenbewusster Arbeitgeber im Herzen der Metropolregion Nürnberg. In unserem Landratsamt Fürth können auch Sie sich mit Ihrem Potenzial und Ihren Ideen für den Landkreis einbringen, denn wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

VERWALTUNGSKRAFT (w/m/d))

zur Unterstützung unseres Teams im Bereich der Gesundheitsbehörde (Teilzeit mit 19,5 Wochenarbeitsstunden / befristet bis zum 29.02.2020).

DABEI SEIN IST ALLES:

- Vor- und Nachbereitungen amtsärztlicher Begutachtungen und Untersuchungen sowie Gebührenerfassungen für amtsärztliche Vorgänge
- Terminvereinbarungen sowie Anmeldungen und telefonische Auskünfte bzw. fachgerechte Weiterleitung
- Aktenführung Papierform/Digital, einschließlich Aktenaussonderung
- Bearbeitung des Post- und Mail-Eingangs
- Mitwirkung bei der Überwachung der Heil- und Heilhilfsberufe

SPRECHEN SIE „VERWALTUNG“ UND VERSTEHEN SIE „MEDIZIN“?

- Ausbildung als medizinische/r Fachangestellte/r (w/m/d), Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (w/m/d)
- Erfahrungen im Aufgabenschwerpunkt wären wünschenswert
- Kommunikationsfähigkeit, Kundenorientierung, Konfliktlösungsfähigkeit, Einsatzbereitschaft und Eigenverantwortung
- Beherrschung der MS-Office-Standardprogramme
- Fahrerlaubnis der Klasse B

WIR GEBEN (FAST) ALLES DAFÜR, DASS SIE ZU UNS KOMMEN:

Bezahlung ist bei uns nicht alles, wir bieten zusätzlich zur Entgeltgruppe 5 TVöD noch einen konjunkturunabhängigen, regionalen Arbeitsplatz und viele Möglichkeiten für Teilzeit- und Jobsharing-Modelle an. Gönnen Sie sich außerdem ein familien- und lebensphasenbewusstes Arbeitsumfeld sowie ein breites Spektrum an Fort- und Weiterbildungsangeboten – und selbstverständlich auch die Chancengleichheit aller Geschlechter.

INTERESSIERT?

Dann schicken Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 12.05.2019 über unsere Homepage www.landkreis-fuerth.de/karriere. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt. Schwerbehinderte Personen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

FRAGEN?

Herr Dr. Hähnlein und Frau Dr. Kuhn stehen Ihnen gerne unter 0911 / 9773 – 1800 oder 1805 zur Verfügung.



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.



resrate 2019 für die Gewerbesteuervorauszahlungen und die Grundsteuer fällig. Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und sofern Sie noch nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, auf Konten der Stadt Oberasbach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Debitor-Konto und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Oberasbach zu senden. Während der Öffnungszeiten sind auch Bareinzahlungen in der Stadtkasse möglich. Wir weisen darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsscheck eine wirkungsvolle Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang des Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle 50,- Euro nach unten abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Fristversäumnisse können durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren vermieden werden. Unter www.oberasbach.de/leben/formulare/einzugsermaechtigung sind im Internet Antragsformulare abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Oberasbach, Telefon 9691-126.

Oberasbach, den 11.04.2019
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

065 Stadt Oberasbach Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Haushaltssatzung der Stadt Oberasbach (Landkreis Fürth) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Oberasbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 37.964.026 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 37.864.729 € und dem Saldo

(Jahresergebnis) von 99.297 €

im Finanzhaushalt mit aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 35.955.684 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 33.420.818 € und dem Saldo von 2.534.866 €

aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.724.150 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 20.642.500 € und dem Saldo von -17.918.350 €

aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 8.500.000 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 5.200 € und dem Saldo von 8.494.800 €

und dem Saldo des Finanzhaushalts mit 6.888.684 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 5.640.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A) 280 v. H. für die Grundstücke (B) 330 v. H.

Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft

Oberasbach, 28.01.2019
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Hinweis:

Die in der Sitzung des Stadtrates am 28.01.2019 beschlossene Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen der Stadt Oberasbach für das Haushaltsjahr 2019 liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der Geschäftsstunden im Rathaus der Stadt Oberasbach, Zimmer 112, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 05.04.2019, Az.: 142-941-2019-122-54 TS/Ord, die Haushaltssatzung genehmigt.

066 Stadt Oberasbach

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Oberasbach (Bürgerentscheidssatzung – BES) vom 08. März 2019

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund von Art. 18a Abs. 17, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen

ABSCHNITT 1

Stimm- und Unterzeichnungsrecht

§ 1

Voraussetzungen des Stimm- und Unterzeichnungsrechts

(1) Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Deutschen i.S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Tag des Bürgerentscheids

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Dieser Aufenthalt wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist,
3. nicht nach § 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer das Stimmrecht in der Stadt infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder stimmberechtigt.

(3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1

Nr. 2 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist miteinbezogen.

(4) Für die Berechtigung, das Bürgerbegehren zu unterzeichnen (Unterzeichnungsrecht), gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass als Zeitpunkt an Stelle des Tags des Bürgerentscheids der Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde tritt.

§ 2

Ausschluss vom Stimm- und Unterzeichnungsrecht

Ausgeschlossen vom Stimm- und Unterzeichnungsrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafbuchgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 3

Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

(2) Wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Stadt,
2. durch briefliche Abstimmung.

(4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 4

Bürgerverzeichnisse

(1) ¹Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten. ²Dieses Bürgerverzeichnis wird am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens von der Stadt angelegt und bis zum Tag des Bürgerentscheids fortgeführt.

(2) ¹Das (fortgeführte) Bürgerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids zur Einsicht bereitgehalten (Einsichtsfrist). ²Einsicht nehmen darf zur Prüfung der Richtigkeit oder der

Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses jede stimmberechtigte Person

1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten,
2. zu Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann.

(3) Beschwerden wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Bürgerverzeichnisse sind spätestens innerhalb der Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids bei der Stadt einzulegen; falls diese nicht abhilft, legt sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

§ 5

Erteilung der Abstimmungsscheine

Eine stimmberechtigte Person, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist, oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt auf Antrag einen Abstimmungsschein.

ABSCHNITT 2 Räumliche Gliederung und Abstimmungsorgane

§ 6

Stimmkreis, Stimmbezirke

(1) ¹Die Stadt bildet einen Stimmkreis, der in Stimmbezirke eingeteilt werden kann. ²Die Einteilung erfolgt durch die Stadt.

(2) ¹Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Stimmberechtigte umfassen. ²Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

§ 7

Abstimmungsorgane

(1) Abstimmungsorgane der Stadt sind

1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuss der Stadt
2. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk
3. ein oder mehrere Vorsteher und Vorstände für die briefliche Abstimmung.

(2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein.

§ 8

Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuss

(1) ¹Der Stadtrat beruft den ersten Bürgermeister, einen weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Stadratsmitglied oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Abstimmungsleiter für die Leitung des Bürgerentscheids.

²Außerdem wird eine stellvertretende Person berufen.

(2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und sechs von ihm berufene Stimmberechtigte als Beisitzer. ²Für jeden Beisitzer beruft er eine stellvertretende Person. ³Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Unterzeichner der Bürgerbegehren sowie die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen, Letztere in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahl, zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Stimmberechtigten zu berufen. ⁴Neben den drei Vertretungsberechtigten im Sinn von § 17 Abs. 1 Satz 1 soll der Abstimmungsleiter drei Mitglieder des Stadtrates in den Abstimmungsausschuss berufen. ⁵Keine Partei oder Wählergruppe sollte durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

§ 9

Abstimmungsvorsteher, Abstimmungsvorstand Vorsteher und Vorstand der brieflichen Abstimmung

(1) Die Abstimmungsvorsteher, die Vorsteher der brieflichen Abstimmung und ihre Stellvertretung werden von der Stadt bestellt.

(2) ¹Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Vorstände der brieflichen Abstimmung) sind der Abstimmungsvorsteher (Vorsteher der brieflichen Abstimmung) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie drei bis sechs Beisitzer, die die Gemeinde entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 3 aus dem Kreis der in der Gemeinde Stimmberechtigten oder der stimmberechtigten Gemeindebediensteten beruft. ²Die Gemeinde bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer und dessen Stellvertretung.

(3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, kann sie den Abstimmungsvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Vorstandes der brieflichen Abstimmung beauftragen.

§ 10

Tätigkeit der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände

(1) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) ¹Die Mitglieder der Abstimmungsorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11

Ehrenamt, Pflichten

(1) Bei Ehrenämtern entscheidet der Abstimmungsleiter oder eine von ihm beauftragte Per-

son, ob ein wichtiger Grund nach Art. 19 GO vorliegt.

(2) ¹Die Stadt gewährt für die Tätigkeit als Mitglied eines Abstimmungsorgans eine Entschädigung.

ABSCHNITT 3 Durchführung der Abstimmung

§ 12

Tag und Dauer der Abstimmung

(1) ¹Als Tag des Bürgerentscheids wird vom Stadtrat ein Sonntag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindewahl stattfindet. ²Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag stattfinden. ³Betreffen mehrere Bürgerbegehren denselben Gegenstand, so sollen sie – soweit möglich – am selben Tag stattfinden.

(2) ¹Der Bürgerentscheid dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. ²Trifft der Bürgerentscheid mit einer Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet der Bürgerentscheid mit der für diese Wahl bestimmten Uhrzeit.

§ 13

Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Die Durchführung der Abstimmung ist öffentlich.

(2) Der Abstimmungsausschuss, die Abstimmungsvorstände und die Vorstände der brieflichen Abstimmung verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(3) ¹Der Abstimmungsausschuss, der Abstimmungsvorstand und der Vorstand der brieflichen Abstimmung können Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum, dem Abstimmungsraum oder dem Auszählraum verweisen. ²Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 14

Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

(1) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in und an dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der einzelnen Abstimmungsentscheidung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(3) Den mit der Durchführung der Abstimmung betrauten Behörden und den Abstimmungsor-

ganen ist es untersagt, die Abstimmung selbst in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

§ 15

Abstimmungsgeheimnis

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Abstimmungsurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

§ 16

Briefliche Abstimmung

(1) ¹Bei der brieflichen Abstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übersenden. ²Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt, die den Abstimmungsschein ausgestellt hat, spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden sind.

ZWEITER TEIL Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Bürgerbegehren

§ 17

Inhalt der Unterschriftenliste

(1) ¹Die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens muss auf Unterschriftenlisten erfolgen, die als solche gekennzeichnet sind, die Fragestellung, die Begründung sowie Name und Anschrift der Person(en) enthalten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). ²Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren zurückzuziehen oder zu ändern, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken. ³Sollen für die vertretungsberechtigten Personen Stellvertreter benannt werden, so ist dies ebenfalls durch einen entsprechenden Zusatz auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

(2) ¹Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein. ²Laufen mehrere Bürgerbegehren gleichzeitig, sollen die Unterschriftenlisten verschiedene Farben haben. ³Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. ⁴Im Anschluss daran ist eine

Spalte für den Prüfvermerk des Wahlamtes freizuhalten. ⁵Die Unterschriften sind innerhalb der Unterschriftenliste fortlaufend zu nummerieren.

(3) Die Stadt hält Muster für die Unterschriftenliste vor.

§ 18

Ungültige Eintragungen

(1) Ungültig sind Eintragungen in der Unterschriftenliste, wenn

- a) sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
- b) sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen,
- c) der Eingetragene nicht stimmberechtigt ist.

(2) Mehrere Eintragungen einer Person gelten als eine Eintragung.

§ 19

Änderung und Rücknahme des Bürgerbegehrens

¹Die Vertretungsberechtigten können gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen oder ändern, wenn eine entsprechende Berechtigung auf der Unterschriftenliste gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist. ²Dies gilt auch für den Zeitraum nach der Entscheidung des Stadtrats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, spätestens jedoch bis zu dem Tag vor Durchführung des Bürgerentscheides.

ABSCHNITT 2 Bürgerentscheid

§ 20

Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Bürgerentscheides

(1) ¹Der Stadtrat setzt unter Beachtung des Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO den Tag der Abstimmung fest. ²Die Stadt macht ihn mit dem Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält:

1. den Ort und den Tag der Abstimmung,
2. den Text bzw. die Fragestellung des Bürgerbegehrens,
3. die Darstellung der hierzu im Stadtrat und von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen unter Beachtung der Grundsätze des Art. 18a Abs. 15 GO.

§ 21

Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet; der Stimmzettel enthält den Text der zur Abstimmung vorgelegten Fragestellung.

(2) ¹Stehen mehrere Bürgerbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, so werden sie in der Regel auf einem Stimmzettel gemeinsam aufgeführt. ²Ihre Reihenfolge richtet sich nach der von der Stadt

festgestellten Zahl der gültigen Unterschriften.
³Hat der Stadtrat ein eigenes Bürgerbegehren mit zur Abstimmung vorgelegt, so wird dieses vor den übrigen Bürgerbegehren aufgeführt.
 (3) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).
 (4) Stehen mehrere, sich inhaltlich teilweise deckende Bürgerbegehren zur Abstimmung, so können vom Gemeinderat die Fragestellungen dieser Bürgerbegehren für einen einheitlichen Bürgerentscheid entsprechend umformuliert werden, wenn alle Vertretungsberechtigten zustimmen und jeweils eine entsprechende Berechtigung zur Abänderung in den Unterschriftenlisten gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist.

§ 22 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.
 (2) Der Vorstand der brieflichen Abstimmung entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe. Er ermittelt das Ergebnis der brieflichen Abstimmung.
 (3) Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für die Stadt fest. Er ist befugt, die Stimmergebnisse sowie die Entscheidungen über die Abstimmungsberechtigung zu berichtigen. Der Abstimmungsleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis.
 (4) Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird ortsüblich bekannt gemacht (Art. 18a Abs. 16 GO).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 23 Anwendung von Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

(1) Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind für das Verfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend bzw. sinngemäß anzuwenden:
 1. aus dem Ersten Teil – Wahlrecht:
 § 1,
 2. aus dem Zweiten Teil – Wahlorgane, Beschwerdeausschuss:
 §§ 2 bis 5, § 6 mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Personen bei der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Abstimmungsbriefe anwesend sein

müssen, §§ 7 bis 10,
 3. aus dem Dritten Teil – Vorbereitung der Wahl:
 a) über die Stimmbezirke und die Wählerverzeichnisse: §§ 12 bis 15, §§ 17 Nrn. 1–2 und 4–5 bis 21,
 b) über die Erteilung der Wahlscheine: §§ 22 bis 29,
 c) über Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen: §§ 30 bis 33,
 4. aus dem Fünften Teil – Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl:
 a) über die Bekanntmachung und Ausstattung:
 §§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, bis 58,
 b) über die Abstimmung: §§ 59 bis 68,
 c) über die Briefwahl: §§ 69 bis 74,
 5. aus dem Sechsten Teil – Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses:
 a) über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses: § 79 Abs. 3 Satz 1, §§ 80, 81,
 b) über die Ungültigkeit der Stimmvergabe: § 83,
 c) über die Feststellung des Ergebnisses:
 § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 88 Abs. 1, § 90 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 92,
 6. aus dem Achten Teil – Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen –: §§ 99, 100.

²Die in den genannten Vorschriften als Wort oder Wortbestandteil verwendeten Bezeichnungen „Wahl“ und „Gemeindewahl“ gelten als Bürgerentscheid im Sinn dieser Satzung. Beim Vollzug ist jeweils die Bezeichnung zu verwenden, die am verständlichsten ist.

(2) Die im Anlagenverzeichnis zur GLKrWO aufgeführten Anlagen 1, 2, 6, 7, 16 und 18 können sinngemäß übernommen werden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 27. Juni 1996 außer Kraft.

Oberasbach, den 08.03.2019
 Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
 Erste Bürgermeisterin

067 Stadt Oberasbach
 Satzung für die Kindertageseinrichtungen - KiTaS

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS)

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

Öffnungszeiten

LANDRATSAMT FÜRTH

Tel.: 0911 9773-0
 Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12.30 Uhr
 und nach Vereinbarung Mo. – Do. 7 – 18 Uhr

DIENSTGEBÄUDE ZIRNDORF

Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf
 Fax: 0911 97 73-11 13

DIENSTGEBÄUDE FÜRTH

Stresemannplatz 11, 90763 Fürth
 Fax: 0911 / 97 73-17 72

KFZ-ZULASSUNGSSTELLE

Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf
 Tel.: 0911 97 73-13 44, Fax: 97 73-13 62
 Mo., Di., Do., Fr. 7.30 Uhr – 11.30 Uhr,
 Mi. 7.30 – 13 Uhr, Di. 14 Uhr – 16 Uhr,
 Do. 14 Uhr – 17 Uhr

INFO

FÜHRERSCHEINSTELLE

Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf
 Tel.: 0911 97 73-13 29, Fax: 0911 97 73-13 39
 Mo. bis Fr. 8 bis 11.30 Uhr, Di. 14 bis 16 Uhr, Do. 14 bis 17 Uhr

VETERINÄRBEHÖRDE FÜR DEN BEREICH DES LANDKREISES FÜRTH

Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf
 Tel.: 0911 97 73-19 01, Fax: 97 73-19 20
 Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12.30 Uhr
 und nach Vereinbarung Mo. – Do. 7 – 18 Uhr
 Ab sofort stehen die Amtstierärzte nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung in der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 7 Uhr und 18 Uhr zur Verfügung

1) Die Stadt Oberasbach betreibt ihre Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

a) die Kinderkrippe Storchennest im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr – in Ausnahmefällen auch jünger – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

b) der Kinderhort am Asbachgrund im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich grundsätzlich an Schulkinder bis einschließlich 4. Klasse richtet

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Die Stadt Oberasbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG und aus einrichtungsinternen Regelungen.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgeberechtigt – sind unverzüglich mitzuteilen. ³Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten anzugeben, welcher Impfschutz beim anzumeldenden Kind vorliegt.

(2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§

9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Zu den Buchungszeiten zählen auch die Bring- und Holzeiten, soweit in diesen Zeiten die Kinder vom Betreuungspersonal beaufsichtigt werden. ⁵Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten die jeweiligen pädagogischen Konzepte und die damit verbundenen Regelungen an.

(4) ¹Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ²Es soll dabei nicht mehr als eine Änderung der Buchungszeiten während eines Betreuungsjahres vorgenommen werden.

§ 5

Aufnahme

(1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen. ²Die Stadt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. im Krippenbereich

a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;

b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;

c) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,

d) Geschwisterkinder.

2. im Hortbereich

a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;

b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;

c) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;

d) Geschwisterkinder.

³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) ¹Der Aufnahmeantrag wird für den Hort abgelehnt, wenn die Personensorgeberechtigten keinen ausreichenden Impfschutz gegen Masern beim aufzunehmenden Kind vorweisen können und nicht zusichern, einen ausreichenden Impfschutz bis zum 01.09. des jeweiligen

Jahres nachzuholen. ²Für die Krippe ist den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme zu empfehlen, bei einem fehlenden Impfschutz gegen Masern für diesen zu sorgen.

(4) ¹Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt wohnenden Kinder unbefristet. ²Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ³Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ⁴Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Abweichend hiervon ist nach dem 30. April eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.

§ 7

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) für den Hort ein ausreichender Impfschutz gegen Masern nicht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 nachgewiesen wurde,

b) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

d) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insofern nicht einhalten,

e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

- f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8

Krankheit; Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) ¹Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden von der Einrichtung rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. ²Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) ¹Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. ²Ob und inwieweit hier ein Mittagessen angeboten wird, entscheidet die Einrichtungsleitung, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen werden. ³Für den Hort ist die Buchung des Mittagessens verpflichtend.

§ 10

Mindestbuchungszeiten / Ferienbuchung

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt für die Krippe 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

(2) Für den Kinderhort am Asbachgrund gilt folgende Regelung:

- Die Mindestbuchungszeit liegt für Kinder
 - in den 1. Klassen in der Zeit zwischen 11.45 Uhr und 15.15 Uhr,
 - in den zweiten Klassen zwischen 12.00 Uhr und 16.00 Uhr
 - in den 3. und 4. Klassen zwischen 12.45 Uhr und 16.00 Uhr.
- Die Ferienbuchung erfolgt blockweise jeweils für ein Kalenderjahr in folgenden Blöcken
 - bis 14 Tage – nur bei Neuanmeldungen ab September
 - 15 Tage bis 29 Tage
 - 30 Tage bis 44 Tage
 - ab 45 Tage
- Für die Krippe Storchennest liegt die Mindestbuchungszeit Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 6.45 Uhr und 16.00 Uhr und Freitag in der Zeit zwischen 6.45 Uhr und 15.00 Uhr.

§ 11

Mitwirkung und Information der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Angebote der Kindertageseinrichtung, insbesondere die Entwicklungsgespräche, wahrnehmen. ³Darüber hinaus können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12

Aufsichtspflicht, Betreuung und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbstständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung.
- (2) Im Rahmen der Betreuung kann das Einrichtungspersonal die Bewegungsfreiheit von betreuten Kindern einschränken, wenn der Betrieb oder pädagogische bzw. andere wichtige Gründe dies erfordern.

§ 13

Betreuung auf dem Wege

- ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die

Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Bei Hortkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. ³So lange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der vereinbarten Buchungszeit.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Oberasbach vom 21.02.2006 und die Satzung für den Kinderhort der Stadt Oberasbach vom 21.02.2006 außer Kraft.

Oberasbach, den 01.04.2019
Stadt Oberasbach

gez.

Norbert Schikora
Zweiter Bürgermeister

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhorte) der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KiTaGebS)

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet



Die Gemeinde Großhabersdorf sucht zum 01.08.2019 eine/einen teilzeitbeschäftigte(n)

**Mitarbeiter(in) m/w/d
im Bürgerbüro.**

Aufgabenschwerpunkte:

- Bürgerbüro mit den Aufgaben des Einwohnermeldeamtes, Gewerbeamtes und Standesamtes,
- Sekretariatsarbeiten und
- Bearbeitung des gemeindlichen Mitteilungsblatts.

Gute EDV-Kenntnisse in den bürotypischen Anwendungen und der Nachweis einer bürotypischen Ausbildung (Rechtsanwaltsfachangestellte(n), Kaufmann/-frau für Büromanagement etc.) werden erwartet. Bewerbungen, welche die Ausbildung zur(m) Verwaltungsfachangestellten nachweisen und Kenntnisse in den einschlägigen AKDB-Programmen haben, werden erwünscht. Die Bezahlung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Schwerbehinderte Personen werden, bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, bevorzugt berücksichtigt.

Es handelt sich um eine unbefristete Arbeitsstelle. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 28 Stunden.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bitte bis 22.05.2019 an die

Gemeinde Großhabersdorf, Nürnberger Straße 12, 90613 Großhabersdorf,

zu richten. Auskunft erteilt 1. Bürgermeister Biegel (Tel. 09105/99839-16) oder Herr Seischab (Tel. 09105/99839-18; Email: seischab@grosshabersdorf.de).

tet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden, erhoben:

1. ¹Kinderkrippe
 - a) von 4 bis 5 Stunden 77,00 €
 - b) von 5 bis 6 Stunden 195,00 €
 - c) von 6 bis 7 Stunden 213,00 €
 - d) von 7 bis 8 Stunden 231,00 €
 - e) von 8 bis 9 Stunden 249,00 €
 - f) von 9 bis 10 Stunden 267,00 €
- ²Für die Krippe wird zudem eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 € fällig.
2. ¹Kinderhort
 - a) von 3 bis 4 Stunden 81,00 €
 - b) von 4 bis 5 Stunden 90,00 €
 - c) von 5 bis 6 Stunden 99,00 €
 - d) von 6 bis 7 Stunden 108,00 €
 - e) von 7 bis 8 Stunden 117,00 €
 - f) von 8 bis 9 Stunden 126,00 €
 - g) von 9 bis 10 Stunden 135,00 €

²Bei der Berechnung der Gebühren wird für die Ferienbuchung das Kalenderjahr zugrunde gelegt. ³Für eine Ferienbuchung von 15 Tagen bis 29 Tagen wird ein Kalendermonat, für eine Ferienbuchung von 30 Tagen bis 44 Tagen zwei Kalendermonate und ab 45 Tage drei Kalendermonate durch den höheren Buchungszeitfaktor der Ferienbuchung ersetzt.

(2) ¹Wird die gebuchte Zeit überschritten, wird die nächsthöhere Gebühr berechnet. ²Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder Zeitausgleich wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

(3) ¹Die Kosten für eine evtl. Mittagsverpflegung sind nicht in den Betreuungsgebühren enthalten. ²Für das im Hort angebotene Mit-

tagessen ist ein Betrag von monatlich 57,00 € und für Getränke von monatlich 1,50 € pro Kind zu entrichten. ³Für den Monat August entfällt die Gebühr für das Mittagessen und für Getränke als Ausgleich für alle Ferienzeiten.

(4) ¹Die Gebühren beinhalten i. d. R. nicht Auslagen der Einrichtungen für Eintritte, Fahrten und Materialien. ²Diese Auslagen sind den Einrichtungen je nach Anfall zu erstatten. ³Die Erstattung kann als Vorauszahlung erhoben werden.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr (§ 5 Abs. 1) ab dem zweiten Kind jeweils für das ältere Kind um 50% ermäßigt.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Oberasbach vom 21.02.2006 und die Gebührensatzung zur Kinderhortsatzung der Stadt Oberasbach vom 21.02.2006 außer Kraft.

Oberasbach, den 01.04.2019
Stadt Oberasbach

gez.

Norbert Schikora
Zweiter Bürgermeister

Kinder- und JugendAktivWochen 2019



Veranstalter sind die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in
Zusammenarbeit mit der Kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Fürth

KONTAKT:

Landratsamt Fürth:
Jugendamt / Kommunale Jugendarbeit
Stresemannplatz 11, 90763 Fürth
Tel.: 0911 9773-1273



Landkreis Fürth
Leistungsfähig. LebensFroh.



Eine Veranstaltungsreihe speziell für Kinder und Jugendliche von acht bis 16 Jahren! Kinder- und JugendAktivWochen – ein tolles Programm mit vielen verschiedenen Angeboten für Jungen und Mädchen!

GEMEINSCHAFTSVERANSTALTUNGEN DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Ausflug zu den Alpakas

Veranstalter: Kinder- und Jugendhaus Skyline & Jugendtreff
Veitsbronn

Termin: Dienstag, 04. Juni, 17.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr
Für: Mädchen und Jungen ab 8 Jahren, (max. 10 TN)
Wo: Abfahrt: 16.30 Uhr Parkplatz kath. Kirche,
Friedrichstraße, Veitsbronn
Abfahrt: 16.40 Uhr am Friedhof,
Siegeldorfer Str., Seukendorf
Bitte 10 Min. vor Abfahrt da sein!
UKB: 13,00 €

Wir fahren mit euch gemeinsam zu einer Alpaka Wanderung nach Cadolzburg. Dort starten wir in einem gemütlichen Blockhaus bei Getränken und Kuchen sowie der Beantwortung all eurer Fragen zum Thema Alpakas.



Anschließend geht es weiter mit einem gemütlichen Spaziergang im „Alpakatempo“. Wer möchte kann selbst ein Alpaka führen. Auch ein kleiner Hindernisparcours ist vorhanden. Zum Abschluss fertigen wir aus Alpakawolle Ketten und Schlüsselanhänger.

- ◆ Anmeldung bis 28. Mai an
gemeindejugendpflege@seukendorf.de oder
boehmer@veitsbronn.de unter Angabe von Namen,
Telefonnummer und Alter

Wir wünschen euch viel Spaß!
Und jetzt los! Angebot aussuchen! –
Im Jugendhaus anrufen!
Schnell anmelden!



OFFENE JUGENDARBEIT – JUGENDTREFF PUSCHENDORF UND JUGENDTREFF OBERMICHELBACH

Beachvolleyball

Termin: Mittwoch, 05. Juni, 16.30 bis 18.30 Uhr
Für: Mädchen und Jungen von
9 bis 13 Jahren (max. 16 TN)
Wo: Waldsportanlage Obermichelbach
UKB: 3,00 €

Mitzubringen: Bequeme Sportkleidung und Sportschuhe

Hast du Lust, deinen Körper mal so richtig auszupeinern oder einfach mal einen sportlichen Nachmittag mit deinen Freunden zu verbringen? Wenn ja, dann bist du richtig bei uns in Obermichelbach, wo vor ein paar Jahren auf Wunsch vieler Jugendlichen ein Beachvolleyballfeld gebaut wurde.

- ◆ Anmeldung bis Freitag, den 31. Mai an hilda.inhof@web.de unter Angabe von Namen, Telefonnummer und Alter des Kindes/Jugendlichen



ROSSTAL JUGENDHAUS

Reise in die Welt der Fotografie

Termin: Mittwoch, 12. Juni, 10.00 bis 15.00 Uhr
Für: Mädchen und Jungen ab 9 Jahren (max. 10 TN)
Wo: Jugendhaus Roßtal, Auzanceplatz 2, Roßtal
UKB: 5,00 €

Mitzubringen: Digitalkamera mit leerer Speicherkarte, Getränk und kleine Brotzeit

Entdecke die Möglichkeiten der (digitalen) Fotografie und der kreativen Bildgestaltung. Lerne die Funktionen deiner Kamera kennen und mit Motivauswahl, Bildausschnitt, Licht, Perspektive und Komposition umzugehen. Entdecke neue Blickwinkel und Gestaltungsmittel und experimentiere mit vielen kreativen Möglichkeiten.

Die besten Bilder könnt ihr beim Fotowettbewerb des Landkreises Fürth einreichen.

- ◆ Anmeldung bis 6. Juni bei Jugendpflege Süd 09103/5937 oder k.wolf@markt-cadolzburg.de



TERMINE

05.05.2019 | 11:00 | Ammerndorf

3. Garagentrödel in Ammerndorf

Schlendern Sie zwischen 11 und 16 Uhr durch Ammerndorf und finden Sie Gebrauchtes, Antikes, Nützliches, Verspieltes, Seltenes, Lieblingsstücke, Ersatzteile oder was Sie schon immer gesucht haben. Wenn Sie zwischendurch eine Pause brauchen, verwöhnt Sie die AWO gern mit Kaffee und Kuchen sowie Gegrilltem im Bürgerhaus (neben dem Bürgerspielplatz).
Veranstalter: AWO-Ortsverein Ammerndorf
Ort: An der Steige 9a, Ammerndorf

05.05.2019 | 14:00 | Roßtal

Museumsöffnung Heimatmuseum Roßtal

Veranstalter: Heimatverein Markt Roßtal e.V.
Ort: Schulstr. 13, Roßtal

06.05.2019 | 09:45 | Tuchenbach

Yoga

Veranstalter: Seniorenteam Tuchenbach
Ort: Bürgerhaus Birkenstr. 2, Tuchenbach

07.05.2019 | 20:00 | Zirndorf

Saturday Night Fever - Das Musical in der Paul-Metz-Halle

Als Kino-Film löste „Saturday Night Fever“ Ende der 70er Jahre eine weltweite Discowelle aus und machte John Travolta zum Star. Das Musical feierte seine Uraufführung in London und wurde ab Oktober 1999 am Broadway in New York aufgeführt. Das Musical erzählt eine der meistgeliebten Tanz-Geschichten aller Zeiten mit den legendären Hits der Bee Gees.
Veranstalter: Kulturamt Zirndorf
Ort: Volkhardtstr.33, Zirndorf

Infotag – Der Stieglers-Hof stellt sich vor!

**Am Samstag, den 11. Mai 2019
von 10-17 Uhr
ist unser Hofladen bis
zur neuen Saison im September ein
letztes Mal geöffnet.**

Vorgestellt werden an dem Tag die verschiedenen Produkte des Hofes. So auch das Automatenhäusla für Eier, Nougat und andere regionale Erzeugnisse. Das Hotel Herzogspark, ein Partner des Hofes, bietet ein genussvolles Menü an.

Motorsägenschnitzer und Weidenkorbflechter zeigen ihr Handwerk. Auch weitere Betriebe stellen sich vor. Außerdem ist ein Spaziergang zum Haselnuss-Hain mit Besichtigung der freilaufenden Hühner möglich.

Ihr Stellenmarkt im Landkreis Fürth

**JETZT
BEWERBEN!**

Wir suchen in Teil-/Vollzeit

Masseur/in

Thaimassage/Sportmassage

mit und ohne Erfahrung

Tel. 09131/5301088 Erlangen

vhf elektronik GmbH



Wir sind ein leistungsstarkes und wachstumsorientiertes Unternehmen der vhf-Gruppe im Bereich Elektronikentwicklungen und Fertigung. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Elektroniker (m/w) Fertigungshelfer (m/w)

Ihre Aufgaben: Endmontage, Test und Inbetriebnahme von elektronischen Geräten, technische Dokumentation

Ihr Profil: Ausbildung im Fachbereich Elektronik, eigenverantwortliches Handeln und hohes Qualitätsbewusstsein

Interesse? Wir freuen uns auf Ihre schriftliche und aussagekräftige Bewerbung per eMail oder per Post unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung.

vhf elektronik GmbH Melli-Beese-Straße 24 90768 Fürth info@vhf-elektronik.de

Caritas



Wir suchen **baldmöglichst** zur Versorgung unserer Patienten in **Stein** eine

Pflegefachkraft/ Pflegehilfskraft oder Arzthelfer/in

30/35 Std. wöchentlich oder nach Vereinbarung

Voraussetzungen:

- Mindestens 1- jährige bis 3 jährige Ausbildung in der Pflege oder Ausbildung zur Arzthelfer/in
- Führerschein (B) → ambulante Versorgung
- Freude am Umgang mit Menschen

Wir bieten:

- Vergütung nach Tarif „AVR Caritas“ (zusätzl. Jahressonderzahlung, 30 Tage Urlaub)
- Betriebliche Altersversorgung
- Arbeiten in einem tollen engagierten Team
- Betriegl. Gesundheitsmanagement
- Fort- u. Weiterbildungsmöglichkeiten

Rufen Sie uns an, dann erzählen wir Ihnen mehr oder Sie richten Ihre Bewerbung an:

Caritas-Sozialstation Stein/Roßtal e.V.
Frau Hösch, Winterstr. 2,
90547 Stein, Tel. 0911 - 68 57 84
Gerne auch per Mail an:
caritas-stein-rosstal@nefkom.net



ALEXANDER BUDINSKY

Steuerberater

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Steuerfachangestellte (m/w/d)** oder einen **Steuerfachwirt (m/w/d)** in Teilzeit oder Vollzeit

mit guten DATEV-Kenntnissen für die Bereiche Fibu, Lohn, Jahresabschluss und Steuererklärungen. Erfahrung im Bereich „DATEV Unternehmen online“ wünschenswert.

Sie möchten in unserem motivierten Team unsere Mandanten rundum zufriedenstellen? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung...

Alexander Budinsky | Steuerberater

Würzburger Str. 4 · 90762 Fürth · Tel: 0911 97713-0 · info@kanzlei-budinsky.de

Qualifizierte Kaufmännische Mitarbeiterin ganz/halbtags

für die Bearbeitung unseres Wareneingangs und Ausgang sowie allg. Büroarbeiten in Dauerstellung gesucht.

Fritz Hofbeck GmbH · 90599 Dietenhofen / Seubersdorf
Tel.: 09105 / 99 79 17 · E-Mail: fritzhofbeck.gmbh@t-online.de

STADELNER MODEHAUS

WIR SUCHE EINE
ENGAGIERTE VERKÄUFER/IN
FÜR DAS MODEHAUS PLUS,
DIE SELBST GROßE
GRÖßEN TRÄGT
(CA. 25 STD./WO.)

Bitte kontaktieren Sie bei
Interesse Frau Breunig.
Stadelner Hauptstraße
Haus-Nr. 82, Tel. 765 95 28
www.stadelner-modehaus.de
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.00 - 18.00 Uhr
Sa: 9.00 - 14.00 Uhr

Zur Verstärkung meines Kanzleiteams
suche ich ab sofort in
Teilzeit/Vollzeit eine(n)

Finanzbuchhalter(m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst im
Rahmen der eigenständigen
Mandatsbetreuung die Erstellung
von Finanzbuchhaltungen.

Diplomkaufmann
Horst Geiselbrecht
Mühlstraße 50
90547 Stein

Tel. 0911/21793710
www.geiselbrecht.de

Bewerbung an:
horst.geiselbrecht@geiselbrecht.de



Die Stadt Langenzenn sucht

- **Sachbearbeiter m/w/d**
für den Fachbereich Hauptamt
- **Dipl. Sozialpädagoge m/w/d**
für die Grund- und Mittelschule
- **Badeaufsicht m/w/d**
für die Badestelle Keidenzell
- **Erzieher m/w/d**
für den städt. Kindergarten „Plapperkiste“

Den vollständigen Anzeigentext mit Beschreibung des Aufgabenbereichs und des Anforderungsprofils finden Sie auf unserer Homepage **www.langenzenn.de** unter Rathaus & Verwaltung > Karriere bei der Stadt.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an die
Stadt Langenzenn, Friedrich-Ebert-Straße 7, 90579 Langenzenn
oder per Mail an **personalamt@langenzenn.de**.